

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 216/2003 der Kommission vom 4. Februar 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 217/2003 der Kommission vom 4. Februar 2003 zur Erstellung der vorläufigen Bedarfsschätzung für Getreideerzeugnisse und Trockenfutter der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres für 2003 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3175/94 mit Durchführungsbestimmungen zu der besonders geregelten Versorgung dieser Inseln	3
* Verordnung (EG) Nr. 218/2003 der Kommission vom 4. Februar 2003 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	5
Verordnung (EG) Nr. 219/2003 der Kommission vom 4. Februar 2003 über den Verkauf im Rahmen regelmäßiger Ausschreibungen von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zur Verarbeitung in der Gemeinschaft	7
Verordnung (EG) Nr. 220/2003 der Kommission vom 4. Februar 2003 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen im Rahmen regelmäßiger Ausschreibungen	14
Verordnung (EG) Nr. 221/2003 der Kommission vom 4. Februar 2003 zur Genehmigung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Islamischen Republik Pakistan	20

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2003/76/EG:

* Entscheidung des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl	22
--	-----------

2003/77/EG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der mehrjährigen Finanzleitlinien für die Verwaltung des Vermögens der EGKS in Abwicklung und, nach Abschluss der Abwicklung, des Vermögens des Forschungsfonds für Kohle und Stahl** 25

2003/78/EG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der mehrjährigen technischen Leitlinien für das Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl** 28

Kommission

2003/79/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 2001 zur Erklärung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen (Sache COMP/M.2333 — De Beers/LVMH) ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2365)** 40

In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

- ★ **Rahmenbeschluss 2003/80/JI des Rates vom 27. Januar 2003 über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht** 55

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 216/2003 DER KOMMISSION
vom 4. Februar 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.
⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 4. Februar 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	74,4
	204	57,0
	212	123,3
	628	109,3
	999	91,0
0707 00 05	052	117,8
	204	114,7
	999	116,3
0709 10 00	220	82,4
	999	82,4
0709 90 70	052	108,8
	204	177,4
	999	143,1
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	59,2
	204	50,2
	212	43,5
	220	32,0
	624	84,4
	999	53,9
0805 20 10	204	70,8
	999	70,8
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	65,1
	204	58,0
	220	74,7
	464	141,0
	600	76,1
	624	77,9
	999	82,1
0805 50 10	052	66,9
	220	69,4
	600	66,0
	999	67,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	400	87,8
	404	99,0
	720	103,0
	999	96,6
0808 20 50	388	102,7
	400	120,4
	524	115,5
	528	85,1
	720	41,0
	999	92,9

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 217/2003 DER KOMMISSION
vom 4. Februar 2003

zur Erstellung der vorläufigen Bedarfsschätzung für Getreideerzeugnisse und Trockenfutter der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres für 2003 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3175/94 mit Durchführungsbestimmungen zu der besonders geregelten Versorgung dieser Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 442/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1820/2002 ⁽⁴⁾, wurden die gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 hinsichtlich der Sonderregelung für die Versorgung der kleineren Inseln der Ägäischen Meeres mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen festgelegt und, gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93, die Beihilfebeträge für diese Versorgung bestimmt.
- (2) Gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 3175/94 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 140/2002 ⁽⁶⁾, die vorläufige Bedarfsschätzungen für Getreideerzeugnisse und für

Trockenfutter für das Jahr 2002 festgelegt. Nunmehr sind diese vorläufigen Bedarfsschätzungen für das Jahr 2003 zu erstellen. Die Verordnung (EG) Nr. 3175/94 ist daher zu ändern.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsausschüsse der betreffenden Sektoren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 vorläufig geschätzte Bedarf der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres an Getreideerzeugnissen und Trockenfutter mit Ursprung in der Gemeinschaft für das Jahr 2003 ist im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 4. Februar 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 267 vom 28.10.1993, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 276 vom 12.10.2002, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. L 335 vom 23.12.1994, S. 54.

⁽⁶⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 9.

ANHANG

Vorläufige Schätzung des Bedarfs der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres an Getreideerzeugnissen und Trockenfutter für das Jahr 2003

(in Tonnen)

Menge		2003	
Getreideerzeugnisse und Trockenfutter mit Ursprung in der Gemeinschaft	KN-Code	Inseln der Gruppe A	Inseln der Gruppe B
Getreide	1001, 1002, 1003, 1004 und 1005	9 000	70 000
Gerste mit Ursprung auf Limnos	1003	3 000	
Weizenmehl	1101 und 1102	11 000	40 000
Verarbeitungsrückstände und -reste	2302 bis 2308	9 000	55 000
Zubereitungen der zur Verfütterung verwendeten Arten	2309 20	2 000	17 000
Luzerne und künstlich getrocknetes, wärmegetrocknetes und anderes getrocknetes Futter	1214 10 00 1214 90 91 1214 90 99	2 000	7 000
Insgesamt		33 000	189 000
Summe		225 000	

Die Gruppen A und B sind in den Anhängen I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 definiert.

VERORDNUNG (EG) Nr. 218/2003 DER KOMMISSION
vom 4. Februar 2003
zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2176/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3 genannten Begründungen.
- (4) Es ist angezeigt festzulegen, dass die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die

Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾, weiterverwendet werden können.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Codes.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, können während eines Zeitraums von drei Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterverwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 2003

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 331 vom 7.12.2002, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

ANHANG

Warenbeschreibung	KN-Code	Begründung
1	2	3
<p>Gefrorene, durchscheinende Blätter (z. B. 20 × 20 cm), aus Weizenmehl, Wasser, pflanzlichem Öl und Salz hergestellt und 15 Sekunden lang bei 90 °C wärmebehandelt. Die Erzeugnisse enthalten 52,5 GHT Stärke/Glucose und weniger als 4 GHT Zucker.</p> <p>Diese Blätter werden unmittelbar nach dem Auftauen für die Zubereitung von Frühlingsrollen verwendet. Vor dem Verzehr ist ein weiteres Garen notwendig</p>	1905 90 90	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und dem Wortlaut der KN-Codes 1905, 1905 90 und 1905 90 90.</p> <p>Aufgrund der Wärmebehandlung ist die Stärke größtenteils verkleistert. Die Erzeugnisse sind daher als teilweise gegart anzusehen und folglich von der Position 1901 ausgeschlossen (siehe HS-Erläuterungen zu Position 1901, Teil II, Ausnahme e))</p>

VERORDNUNG (EG) Nr. 219/2003 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 2003

über den Verkauf im Rahmen regelmäßiger Ausschreibungen von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zur Verarbeitung in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4, Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 41,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mehrere Mitgliedstaaten haben durch die Anwendung der Interventionsmaßnahmen Vorräte im Rindfleischsektor entstehen lassen. Zur Verhinderung einer zu langen Lagerung dieser Bestände sollte ein Teil davon zur Verarbeitung in der Gemeinschaft durch Ausschreibung verkauft werden.
- (2) Es empfiehlt sich, diesen Verkauf gemäß den Verordnungen der Kommission (EWG) Nr. 2173/79⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95⁽⁴⁾, (EWG) Nr. 3002/92⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 770/96⁽⁶⁾, und (EWG) Nr. 2182/77⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95, vorzunehmen, wobei allerdings vor allem wegen des besonderen Verwendungszwecks der betreffenden Erzeugnisse gewisse Abweichungen erforderlich sind.
- (3) Zur Gewährleistung einer regelmäßigen und einheitlichen Durchführung des Ausschreibungsverfahrens müssen neben den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 zusätzliche Maßnahmen getroffen werden.
- (4) Es sollten von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 abweichende Bestimmungen vorgesehen werden, die den administrativen Problemen Rechnung tragen, die die Anwendung der Bestimmungen dieses Buchstabens in den betreffenden Mitgliedstaaten aufwirft.
- (5) Um die ordnungsgemäße Durchführung der Ausschreibung zu gewährleisten, ist ein höherer Sicherheitsbetrag vorzuschreiben als derjenige gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.
- (6) Aufgrund der bisherigen Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Absatz von nicht entbeitem Interventionsrindfleisch sind die Qualitätskontrollen vor Lieferung der Erzeugnisse an die Käufer zu verstärken, insbesondere um zu gewährleisten, dass die Erzeugnisse den Anforderungen gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 der Kommission vom 15. März 2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Regelungen der öffentlichen Interventionsankäufe für Rindfleisch⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1564/2001⁽⁹⁾, entsprechen.
- (7) Um die bestmögliche Kontrolle der besonderen Bestimmung des Interventionsrindfleisches zu gewährleisten, sind zusätzlich zu den Maßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 Kontrollmaßnahmen vorzusehen, die sich auf Mengen- und Qualitätskontrollen stützen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Zur Verarbeitung in der Gemeinschaft werden folgende Mengen zum Verkauf angeboten:
- rund 2 500 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle,
 - rund 2 500 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der französischen Interventionsstelle,
 - rund 2 500 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der spanischen Interventionsstelle,
 - rund 1 492 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle,
 - rund 1 244 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der spanischen Interventionsstelle,
 - rund 2 101 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der französischen Interventionsstelle,
 - rund 1 224 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der irischen Interventionsstelle,
 - rund 201 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle,

Genauere Mengenangaben sind in Anhang I enthalten.

- (2) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung werden die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79, insbesondere den Titeln II und III, sowie den Verordnungen (EWG) Nr. 2182/77 und (EWG) Nr. 3002/92 verkauft.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 251 vom 5.10.1979, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 248 vom 14.10.1995, S. 39.

⁽⁵⁾ ABl. L 301 vom 17.10.1992, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. L 104 vom 27.4.1996, S. 13.

⁽⁷⁾ ABl. L 251 vom 1.10.1977, S. 60.

⁽⁸⁾ ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 22.

⁽⁹⁾ ABl. L 208 vom 1.8.2001, S. 14.

Artikel 2

(1) Abweichend von den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 gelten die Bestimmungen und die Anhänge der vorliegenden Verordnung als allgemeine Ausschreibungsbekanntmachung.

Die betreffenden Interventionsstellen erstellen für jede Ausschreibung eine Ausschreibungsbekanntmachung, unter Angabe insbesondere

- a) der zum Verkauf angebotenen Rindfleischmenge, und
- b) der Angebotsfrist und des Angebotsorts.

(2) Auskünfte über die verfügbaren Mengen und die Lagerorte sind auf Anfrage bei den in Anhang II der vorliegenden Verordnung aufgeführten Anschriften erhältlich. Darüber hinaus hängen die Interventionsstellen die in Absatz 1 genannten Ausschreibungsbekanntmachungen an ihrem Sitz aus und können zusätzliche Veröffentlichungen vornehmen.

(3) Von jedem der in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse verkaufen die betreffenden Interventionsstellen zuerst das am längsten gelagerte Fleisch. Die Mitgliedstaaten können jedoch in außergewöhnlichen Fällen nach vorheriger Erlaubnis der Kommission von dieser Verpflichtung abweichen.

(4) Aufeinander folgende Ausschreibungen finden statt am:

- a) 11. Februar 2003,
- b) 25. Februar 2003,
- c) 11. März 2003,
- d) 25. März 2003

bis zur Erschöpfung der zum Verkauf angebotenen Mengen.

(5) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 sind die Angebote der zuständigen Interventionsstelle in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, auf dem die betreffende Verordnung angegeben ist. Der verschlossene Umschlag darf von der zuständigen Interventionsstelle erst nach Ablauf der in Absatz 4 genannten Angebotsfrist geöffnet werden.

(6) Abweichend von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 entfällt in den Angeboten die Angabe des oder der Kühllhäuser, in denen das Erzeugnis gelagert ist.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Angaben zu den eingereichten Angeboten spätestens am ersten Arbeitstag nach Ablauf der Angebotsfrist.

(2) Nach Prüfung der eingegangenen Angebote wird für jedes Erzeugnis ein Mindestverkaufspreis festgesetzt, oder es wird kein Verkauf durchgeführt.

Artikel 4

(1) Die Angebote sind nur gültig, wenn sie von einer natürlichen oder juristischen Person vorgelegt werden, die während eines Zeitraums von mindestens zwölf Monaten ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit der Verarbeitung von Erzeugnissen, die Rindfleisch enthalten, beschäftigt war und in einem nationalen Mehrwertsteuerverzeichnis eingetragen ist. Außerdem dürfen nur Angebote von bzw. im Namen von Betrieben eingereicht werden, die gemäß Artikel 8 der Richtlinie 77/99/EWG des Rates ⁽¹⁾ zugelassen sind.

Für die Anwendung des ersten Unterabsatzes sind Einzelhandels- oder Verpflegungsbetriebe oder Betriebe, die an eine Verkaufsstelle des Einzelhandels angeschlossen sind und in denen Fleisch verarbeitet und den Endverbrauchern zum Verkauf angeboten wird, nicht zu berücksichtigen.

(2) Abweichend von Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 müssen die Angebote von folgenden Unterlagen begleitet sein:

- einer schriftlichen Verpflichtung des Bieters, dass er das Fleisch innerhalb der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannten Frist zu Erzeugnissen gemäß Artikel 6 verarbeitet,
- der genauen Angabe des oder der Betriebe, in denen das erworbene Fleisch verarbeitet wird.

(3) Die in Absatz 1 genannten Bieter können einen Bevollmächtigten schriftlich beauftragen, die von ihnen gekaufte Ware zu übernehmen. In diesem Fall muss der Bevollmächtigte die Angebote des von ihm vertretenen Bieters zusammen mit dem vorgenannten schriftlichen Auftrag vorlegen.

(4) Abweichend von Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 beträgt die Frist für die Übernahme von Fleisch, das im Rahmen dieser Verordnung verkauft wurde, zwei Monate ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.

(5) Die in den vorstehenden Absätzen aufgeführten Käufer und Bevollmächtigten führen eine stets auf dem neuesten Stand gehaltene Buchhaltung, aus der die Bestimmung und Verwendung der Erzeugnisse hervorgehen, insbesondere zu dem Nachweis, dass die gekauften Mengen den verarbeiteten Mengen entsprechen.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Aufmachung der an die Käufer gelieferten Interventionserzeugnisse mit Knochen die Anforderungen von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 und insbesondere der Nummer 2 Buchstabe a) sechster Gedankenstrich voll und ganz erfüllt.

(2) Die Kosten in Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Maßnahmen werden von den Mitgliedstaaten getragen und gehen insbesondere nicht zu Lasten des Käufers oder einer anderen dritten Partei.

⁽¹⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission⁽¹⁾ alle Fälle mit, in denen festgestellt wurde, dass Interventionsviertel mit Knochen nicht den Anforderungen von Anhang III gemäß Absatz 1 entsprechen, wobei Qualität und Menge der Viertel sowie der Schlachtbetrieb anzugeben sind, in dem die Viertel gewonnen wurden.

Artikel 6

(1) Aus dem in Anwendung dieser Verordnung gekauften Fleisch müssen Verarbeitungserzeugnisse hergestellt werden, die den Begriffsbestimmungen der A- oder B-Erzeugnisse gemäß den Absätzen 2 und 3 entsprechen.

(2) A-Erzeugnisse sind Verarbeitungserzeugnisse der KN-Codes 1602 10, 1602 50 31, 1602 50 39 bzw. 1602 50 80, die kein anderes Fleisch als Rindfleisch mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,45 %⁽²⁾ und mindestens 20 %⁽³⁾ mageres Rindfleisch (ohne Schlachtnebenerzeugnisse⁽⁴⁾ und Fett) enthalten, wobei Fleisch und Gelee mindestens 85 % des Gesamtnettogewichts ausmachen müssen.

Das Erzeugnis ist einer Hitzebehandlung zu unterziehen, die ausreicht, um das Eiweiß im Fleisch bis ins Innere zu koagulieren, so dass dieses, wenn es an der dicksten Stelle durchgeschnitten wird, an der Schnittstelle keine Spuren einer rötlichen Flüssigkeit aufweist.

(3) B-Erzeugnisse sind Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch, jedoch andere als

- die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 genannten Erzeugnisse bzw.
- die Erzeugnisse gemäß Absatz 2.

Verarbeitungserzeugnisse des KN-Codes 0210 20 90, die so getrocknet oder geräuchert wurden, dass Farbe und Konsistenz des frischen Fleisches vollkommen verschwunden sind und die ein Verhältnis Wasser/Eiweiß von höchstens 3,2 aufweisen, gelten jedoch als B-Erzeugnisse.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten sehen ein System von Warenkontrollen und Dokumentenprüfungen vor, um zu gewährleisten, dass das gesamte Fleisch gemäß Artikel 6 verarbeitet wird.

Dieses System muss Kontrollen von Menge und Qualität zu Beginn, während und nach Abschluss des Verarbeitungsvorgangs umfassen. Der Verarbeiter muss jederzeit in der Lage sein, anhand entsprechender Produktionsaufzeichnungen die Nämlichkeit und die Verwendung des Fleisches nachzuweisen.

Im Rahmen der technischen Überprüfung des Produktionsverfahrens durch die zuständige Behörde können nötigenfalls Tropfsaftverluste und Abfallstücke berücksichtigt werden.

⁽¹⁾ GD Landwirtschaft, D2: Fax-Nummer (32-2) 295 36 13.

⁽²⁾ Bestimmung des Kollagengehalts: Als Kollagengehalt gilt der mit dem Faktor 8 multiplizierte Gehalt an Hydroxyprolin. Der Gehalt an Hydroxyprolin ist nach dem ISO-Verfahren 3496-1978 zu bestimmen.

⁽³⁾ Der Gehalt an magerem Rindfleisch ohne Fett wird mit dem Analyseverfahren gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission (ABl. L 210 vom 1. 8. 1986, S. 39) bestimmt.

⁽⁴⁾ Zu den Schlachtnebenerzeugnissen gehören: der Kopf und Teile davon (einschließlich Ohren), Füße, Schwänze, Herz, Euter, Leber, Nieren, Bries (Thymusdrüse), Bauchspeicheldrüse, Hirn, Lunge, Schlund, Magenschleimhaut, Milz, Zunge, Hautfett, Rückenmark, essbare Häute, Geschlechtsorgane (Uterus, Ovarien und Hoden), Schilddrüse und Hypophyse.

Zur Überprüfung der Qualität des Enderzeugnisses und seiner Übereinstimmung mit der Rezeptur des Verarbeiters entnehmen und analysieren die Mitgliedstaaten repräsentative Proben. Die Kosten hierfür sind von dem betreffenden Verarbeiter zu tragen.

(2) Auf Antrag des Verarbeiters kann der Mitgliedstaat zulassen, dass die nicht entbeinten Vorderviertel in einem anderen als dem für die Verarbeitung vorgesehenen Betrieb entbeint werden, sofern die diesbezüglichen Vorgänge in demselben Mitgliedstaat unter angemessener Kontrolle stattfinden.

(3) Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 findet keine Anwendung.

Artikel 8

(1) Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 wird die Sicherheit auf 12 EUR je 100 kg festgesetzt.

(2) Der Betrag der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich

- für Vorderviertel auf die Differenz in Euro zwischen dem Angebotspreis pro Tonne und 1 600 EUR,
- für Fleisch ohne Knochen der Interventionscodes INT 22 und INT 24 auf die Differenz in Euro zwischen dem Angebotspreis pro Tonne und 1 800 EUR,
- für Fleisch ohne Knochen der Interventionscodes INT 11, INT 18, INT 21 und INT 23 auf die Differenz in Euro zwischen dem Angebotspreis pro Tonne und 1 400 EUR.

(3) Abweichend von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 ist die Verarbeitung des gesamten gekauften Fleisches zu den in Artikel 6 genannten Enderzeugnissen eine Hauptpflicht.

Artikel 9

Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 sind zusätzlich zu den in der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 vorgesehenen Angaben einzutragen:

in Feld 104 des Kontroll exemplars T5 einer oder mehrere der folgenden Vermerke:

- Para transformación [Reglamentos (CEE) n° 2182/77 y (CE) n° 219/2003]
- Til forarbejdning (forordning (EØF) nr. 2182/77 og (EF) nr. 219/2003)
- Zur Verarbeitung bestimmt (Verordnungen (EWG) Nr. 2182/77 und (EG) Nr. 219/2003)
- Για μεταποίηση [κανονισμοί (ΕΟΚ) αριθ. 2182/77 και (ΕΚ) αριθ. 219/2003]
- For processing (Regulations (EEC) No 2182/77 and (EC) No 219/2003)
- Destinés à la transformation [règlements (CEE) n° 2182/77 et (CE) n° 219/2003]
- Destinate alla trasformazione [Regolamenti (CEE) n. 2182/77 e (CE) n. 219/2003]

- Bestemd om te worden verwerkt (Verordeningen (EEG) nr. 2182/77 en (EG) nr. 219/2003)
- Para transformação [Regulamentos (CEE) n.º 2182/77 e (CE) n.º 219/2003]
- Jalostettavaksi (Asetukset (ETY) N:o 2182/77 ja (EY) N:o 219/2003)
- För bearbetning (Förordningarna (EEG) nr 2182/77 och (EG) nr 219/2003)

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I —
BIJLAGE I — ANEXO I — LIITE I — BILAGA I

Estado miembro	Productos (*)	Cantidad aproximada (en toneladas)
Medlemsstat	Produkter (*)	Tilnærmet mængde (tons)
Mitgliedstaat	Erzeugnisse (*)	Ungefähre Mengen (Tonnen)
Κράτος μέλος	Προϊόντα (*)	Κατά προσέγγιση ποσότητα (τόνοι)
Member State	Products (*)	Approximate quantity (tonnes)
État membre	Produits (*)	Quantité approximative (tonnes)
Stato membro	Prodotti (*)	Quantità approssimativa (tonnellate)
Lidstaat	Producten (*)	Hoeveelheid bij benadering (ton)
Estado-Membro	Produtos (*)	Quantidade aproximada (toneladas)
Jäsenvaltio	Tuotteet (*)	Arvioitu määrä (tonneina)
Medlemsstat	Produkter (*)	Ungefärlig kvantitet (ton)

a) **Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef — Viande avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med ben**

DEUTSCHLAND	— Vorderviertel	2 500
FRANCE	— Quartiers avant	2 500
ESPAÑA	— Cuartos delanteros	2 500

b) **Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött**

DEUTSCHLAND	— Vorderhesse (INT 21)	174
	— Schulter (INT 22)	466,7
	— Brust (INT 23)	751,2
	— Vorderviertel (INT 24)	100
ESPAÑA	— Paleta de intervención (INT 22)	495,4
	— Pecho de intervención (INT 23)	221,5
	— Cuarto delantero de intervención (INT 24)	526,9
FRANCE	— Flanchet d'intervention (INT 18)	1 500
	— Jarret avant d'intervention (INT 21)	601
IRELAND	— Intervention shank (INT 11)	3,7
	— Intervention flank (INT 18)	20
	— Intervention shin (INT 21)	100
	— Intervention shoulder (INT 22)	400
	— Intervention brisket (INT 23)	200
	— Intervention forequarter (INT 24)	500
ITALIA	— Petto di manzo d'intervento (INT 23)	200,7

(*) Véanse los anexos III y V del Reglamento (CE) nº 562/2000 de la Comisión (DO L 68 de 16.3.2000, p. 22), cuya última modificación la constituye el Reglamento (CE) nº 1564/2001 (DO L 208 de 1.8.2001, p. 14).

(*) Se bilag III og V til Kommissionens forordning (EF) nr. 562/2000 (EFT L 68 af 16.3.2000, s. 22), senest ændret ved forordning (EF) nr. 1564/2001 (EFT L 208 af 1.8.2001, s. 14).

(*) Vgl. Anhänge III und V der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 der Kommission (ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 22), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1564/2001 (ABl. L 208 vom 1.8.2001, S. 14).

(*) Βλέπε τα παραρτήματα III και V του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 562/2000 της Επιτροπής (ΕΕ L 68 της 16.3.2000, σ. 22), όπως τροποποιήθηκε τελευταία από τον κανονισμό (ΕΚ) αριθ. 1564/2001 (ΕΕ L 208 της 1.8.2001, σ. 14).

(*) See Annexes III and V to Commission Regulation (EC) No 562/2000 (OJ L 68, 16.3.2000, p. 22), as last amended by Regulation (EC) No 1564/2001 (OJ L 208, 1.8.2001, p. 14).

(*) Voir annexes III et V du règlement (CE) nº 562/2000 de la Commission (JO L 68 du 16.3.2000, p. 22), modifié en dernier lieu par le règlement (CE) nº 1564/2001 (JO L 208 du 1.8.2001, p. 14).

-
- (¹) Cfr. allegati III e V del regolamento (CE) n. 562/2000 della Commissione (GU L 68 del 16.3.2000, pag. 22), modificato da ultimo dal regolamento (CE) n. 1564/2001 (GU L 208 dell'1.8.2001, pag. 14).
- (¹) Zie de bijlagen III en V van Verordening (EG) nr. 562/2000 van de Commissie (PB L 68 van 16.3.2000, blz. 22). Verordening laatstelijk gewijzigd bij Verordening (EG) nr. 1564/2001 (PB L 208 van 1.8.2001, blz. 14).
- (¹) Ver anexos III e V do Regulamento (CE) n.º 562/2000 da Comissão (JO L 68 de 16.3.2000, p. 22), com a última redacção que lhe foi dada pelo Regulamento (CE) n.º 1564/2001 (JO L 208 de 1.8.2001, p. 14).
- (¹) Katso komission asetuksen (EY) N:o 562/2000 (EYVL L 68, 16.3.2000, s. 22), sellaisena kuin se on viimeksi muutettuna asetuksella (EY) N:o 1564/2001 (EYVL L 208, 1.8.2001, p. 14) liitteet III ja V.
- (¹) Se bilagorna III och V i kommissionens förordning (EG) nr 562/2000 (EGT L 68, 16.3.2000, s. 22), senast ändrad genom förordning (EG) nr 1564/2001 (EGT L 208, 1.8.2001, s. 14).
-

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II — LIITE II — BILAGA II

Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser — Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de intervenção — Interventioelinten osoitteet — Interventionsorganens adresser

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Postfach 1 80203, D-60083 Frankfurt am Main
Adickesallee 40
D-60322 Frankfurt am Main
Tel. (49-69) 1564-704/772
Telex 411727
Telefax (49-69) 1564-790/985

ESPAÑA

FEGA (Fondo Español de Garantía Agraria)
Beneficencia, 8
E-28005 Madrid
Tel. (34) 913 47 65 00, 913 47 63 10
télex FEGA 23427 E, FEGA 41818 E
fax (34) 915 21 98 32, 915 22 43 87

FRANCE

OFIVAL
80, avenue des Terroirs de France
F-75607 Paris Cedex 12
téléphone (33-1) 44 68 50 00
télex 215330
télécopieur (33-1) 44 68 52 33

IRELAND

Department of Agriculture and Food
Johnston Castle Estate
County Wexford
Tel. (353-53) 634 00
fax: (353-53) 428 42

ITALIA

AGEA (Agenzia Erogazioni in Agricoltura)
Via Palestro 81
I-00185 Roma
Tel. (39) 06 449 49 91
telex 61 30 03
telefax (39) 06 445 39 40/444 19 58

VERORDNUNG (EG) Nr. 220/2003 DER KOMMISSION
vom 4. Februar 2003

über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen im Rahmen regelmäßiger Ausschreibungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Anwendung der Interventionsmaßnahmen im Rindfleischsektor sind in mehreren Mitgliedstaaten Bestandsüberhänge entstanden. Um eine zu lange Lagerhaltung dieser Bestände zu vermeiden, sollte ein Teil davon im Rahmen regelmäßiger Ausschreibungen verkauft werden.
- (2) Dieser Verkauf ist nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission vom 4. Oktober 1979 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften Rindfleischs⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95⁽⁴⁾, insbesondere Titel II und III, durchzuführen.
- (3) In Anbetracht der Häufigkeit und Art der Ausschreibungen gemäß dieser Verordnung muss von den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 hinsichtlich der Angaben und Fristen in der Ausschreibungsbekanntmachung abgewichen werden.
- (4) Zur Gewährleistung einer regelmäßigen und einheitlichen Durchführung des Ausschreibungsverfahrens müssen neben den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 zusätzliche Maßnahmen getroffen werden.
- (5) Angesichts der verwaltungstechnischen Schwierigkeiten, die die Anwendung der Vorschrift in den betreffenden Mitgliedstaaten bereitet, sollte von Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 abgewichen werden.
- (6) Um die ordnungsgemäße Durchführung der Ausschreibung zu gewährleisten, ist ein höherer Sicherheitsbetrag vorzuschreiben als derjenige gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2173/79.
- (7) Aufgrund der bisherigen Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Absatz von nicht entbeintem Interventionsrindfleisch sind die Qualitätskontrollen vor Lieferung der Erzeugnisse an die Käufer zu verstärken, insbesondere um zu gewährleisten, dass die Erzeugnisse den Anforderungen gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 vom 15. März 2000 mit Durchführungs-

vorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Regelungen der öffentlichen Interventionsankäufe für Rindfleisch⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1564/2001⁽⁶⁾, entsprechen.

- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Folgende Mengen Rindfleisch aus Interventionsbeständen sollen verkauft werden:

- etwa 5 000 Tonnen Hinterviertel mit Knochen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle,
- etwa 5 000 Tonnen Hinterviertel mit Knochen aus Beständen der französischen Interventionsstelle,
- etwa 5 000 Tonnen Hinterviertel mit Knochen aus Beständen der spanischen Interventionsstelle,
- etwa 5 000 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle,
- etwa 85 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der österreichischen Interventionsstelle,
- etwa 406 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle,
- etwa 5 000 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der französischen Interventionsstelle,
- etwa 67 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der niederländischen Interventionsstelle,
- etwa 5 000 Tonnen Vorderviertel mit Knochen aus Beständen der spanischen Interventionsstelle,
- etwa 2 125 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle,
- etwa 42 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der spanischen Interventionsstelle,
- etwa 9 923 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der französischen Interventionsstelle,
- etwa 2 662 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der irischen Interventionsstelle,
- etwa 510 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle,
- etwa 43 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der niederländischen Interventionsstelle.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 251 vom 5.10.1979, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 248 vom 14.10.1995, S. 39.

⁽⁵⁾ ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 22.

⁽⁶⁾ ABl. L 208 vom 1.8.2001, S. 14.

Genauere Mengenangaben sind in Anhang I enthalten.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt der Verkauf nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79, insbesondere deren Titel II und III.

Artikel 2

(1) Aufeinander folgende Ausschreibungen finden statt am:

- a) 10. Februar 2003,
- b) 24. Februar 2003,
- c) 10. März 2003,
- d) 24. März 2003

bis zur Erschöpfung der zum Verkauf angebotenen Mengen.

(2) Abweichend von den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 tritt diese Verordnung an die Stelle einer allgemeinen Ausschreibungsbekanntmachung.

Die betreffenden Interventionsstellen erstellen für jede Ausschreibung eine Ausschreibungsbekanntmachung, unter Angabe insbesondere

- der zum Verkauf angebotenen Rindfleischmengen, und
- der Frist und des Ortes für die Einreichung der Angebote.

(3) Einzelheiten zu den Mengen und den Orten, an denen die Erzeugnisse eingelagert sind, können von den Interessenten bei den in Anhang II genannten Anschriften angefordert werden. Darüber hinaus hängen die Interventionsstellen die in Absatz 2 genannten Ausschreibungsbekanntmachungen an ihrem Sitz aus und können zusätzliche Veröffentlichungen vornehmen.

(4) Die betreffenden Interventionsstellen verkaufen zunächst das am längsten eingelagerte Fleisch. Die Mitgliedstaaten können jedoch in außergewöhnlichen Fällen nach vorheriger Erlaubnis der Kommission von dieser Verpflichtung abweichen.

(5) Es werden nur Angebote berücksichtigt, die bis spätestens 12 Uhr des jeweiligen Termins bei den betreffenden Interventionsstellen eingegangen sind.

(6) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 sind die Angebote in verschlossenem Umschlag, auf dem diese Verordnung und das Datum der betreffenden Ausschreibung angegeben sind, bei der betreffenden Interventionsstelle einzureichen. Der Umschlag darf von der Interventionsstelle nicht vor Ablauf der in Absatz 5 genannten Frist für die Einreichung der Angebote geöffnet werden.

(7) Abweichend von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 werden im Angebot nicht das Kühlhaus bzw. die Kühllhäuser genannt, in dem bzw. denen die Erzeugnisse eingelagert sind.

(8) Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 wird die Sicherheit auf 12 EUR je 100 kg festgesetzt.

Artikel 3

(1) Für jede Ausschreibung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Einzelheiten zu den eingereichten Angeboten spätestens am ersten Arbeitstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung dieser Angebote.

(2) Nach Prüfung der eingereichten Angebote wird entweder ein Mindestverkaufspreis festgesetzt, oder es wird kein Zuschlag erteilt.

Artikel 4

(1) Die Bieter werden gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 von der zuständigen Interventionsstelle per Telefax über das Ergebnis ihrer Teilnahme an der Ausschreibung unterrichtet.

(2) Abweichend von Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 beträgt die Frist für die Übernahme von Fleisch, das im Rahmen dieser Verordnung verkauft wurde, zwei Monate ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Aufmachung der an die Käufer gelieferten Interventionszeugnisse mit Knochen die Anforderungen von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 und insbesondere der Nummer 2 Buchstabe a) sechster Gedankenstrich voll und ganz erfüllt.

(2) Die Kosten in Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Maßnahmen werden von den Mitgliedstaaten getragen und gehen insbesondere nicht zu Lasten des Käufers oder einer anderen dritten Partei.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission⁽¹⁾ alle Fälle mit, in denen festgestellt wurde, dass Interventionsviertel mit Knochen nicht den Anforderungen von Anhang III gemäß Absatz 1 entsprechen, wobei Qualität und Menge der Viertel sowie der Schlachtbetrieb anzugeben sind, in dem die Viertel gewonnen wurden.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ GD Landwirtschaft, D2: Fax-Nummer (32-2) 295 36 13.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I —
ANEXO I — LIITE I — BILAGA I

Estado miembro	Productos (*)	Cantidad aproximada (en toneladas)
Medlemsstat	Produkter (*)	Tilnærmet mængde (tons)
Mitgliedstaat	Erzeugnisse (*)	Ungefähre Mengen (Tonnen)
Κράτος μέλος	Προϊόντα (*)	Κατά προσέγγιση ποσότητα (τόνοι)
Member State	Products (*)	Approximate quantity (tonnes)
État membre	Produits (*)	Quantité approximative (tonnes)
Stato membro	Prodotti (*)	Quantità approssimativa (tonnellate)
Lidstaat	Producten (*)	Hoeveelheid bij benadering (ton)
Estado-Membro	Produtos (*)	Quantidade aproximada (toneladas)
Jäsenvaltio	Tuotteet (*)	Arvioitu määrä (tonneina)
Medlemsstat	Produkter (*)	Ungefärlig kvantitet (ton)

a) **Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Εμπρόσθια τέταρτα με κόκαλα — Bone-in beef —
Viande avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med
ben**

DANMARK	— Forfjerdinger	405,3
DEUTSCHLAND	— Hinterviertel — Vorderviertel	5 000 5 000
ESPAÑA	— Cuartos traseros — Cuartos delanteros	5 000 5 000
FRANCE	— Quartiers arrière — Quartiers avant	5 000 5 000
NEDERLAND	— Voorvoeten	66,8
ÖSTERREICH	— Vorderviertel	85

b) **Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Boneless beef —
Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha —
Benfritt kött**

DEUTSCHLAND	— Kugel (INT 12) — Oberschale (INT 13) — Unterschale (INT 14) — Filet (INT 15) — Hüfte (INT 16) — Roastbeef (INT 17) — Lappen (INT 18) — Hochrippe (INT 19) — Schulter (INT 22) — Vorderviertel (INT 24)	216,4 56,7 444 157 446,9 278,5 29,9 141,3 250 104
ESPAÑA	— Lomo de intervención (INT 17)	41,8
FRANCE	— Tranche grasse d'intervention (INT 12) — Tranche d'intervention (INT 13) — Semelle d'intervention (INT 14) — Filet d'intervention (INT 15) — Rumsteck d'intervention (INT 16) — Faux-filet d'intervention (INT 17) — Flanchet d'intervention (INT 18) — Épaule d'intervention (INT 22) — Poitrine d'intervention (INT 23) — Avant d'intervention (INT 24)	750 750 750 172,9 750 750 1 500 1 500 1 500 1 500

Estado miembro	Productos (1)	Cantidad aproximada (en toneladas)
Medlemsstat	Produkter (1)	Tilnærmet mængde (tons)
Mitgliedstaat	Erzeugnisse (1)	Ungefähre Mengen (Tonnen)
Κράτος μέλος	Προϊόντα (1)	Κατά προσέγγιση ποσότητα (τόνοι)
Member State	Products (1)	Approximate quantity (tonnes)
État membre	Produits (1)	Quantité approximative (tonnes)
Stato membro	Prodotti (1)	Quantità approssimativa (tonnellate)
Lidstaat	Producten (1)	Hoeveelheid bij benadering (ton)
Estado-Membro	Produtos (1)	Quantidade aproximada (toneladas)
Jäsenvaltio	Tuotteet (1)	Arvioitu määrä (tonneina)
Medlemsstat	Produkter (1)	Ungefärlig kvantitet (ton)
IRELAND	— Intervention thick flank (INT 12)	20,3
	— Intervention topside (INT 13)	40,8
	— Intervention silverside (INT 14)	36
	— Intervention fillet (INT 15)	19,4
	— Intervention rump (INT 16)	46,4
	— Intervention striploin (INT 17)	44,4
	— Intervention flank (INT 18)	26,4
	— Intervention fore-rib (INT 19)	38,2
	— Intervention shin (INT 21)	1 32,2
	— Intervention shoulder (INT 22)	800
ITALIA	— Intervention brisket (INT 23)	457,6
	— Intervention forequarter (INT 24)	1 000
	— Girello d'intervento (INT 14)	246,5
	— Filetto d'intervento (INT 15)	65,5
NEDERLAND	— Scamone (INT 16)	85,2
	— Roastbeef d'intervento (INT 17)	111,9
	— Interventieschouder (INT 22)	10,8
	— Interventieborst (INT 23)	31,5

(1) Véanse los anexos III y V del Reglamento (CE) nº 562/2000.

(1) Se bilag III og V til forordning (EF) nr. 562/2000.

(1) Vgl. Anhänge III und V der Verordnung (EG) Nr. 562/2000.

(1) Βλέπε τα παραρτήματα III και V του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 562/2000.

(1) See Annexes III and V to Regulation (EC) No 562/2000.

(1) Voir annexes III et V du règlement (CE) nº 562/2000.

(1) Cfr. allegati III e V del regolamento (CE) n. 562/2000.

(1) Zie de bijlagen III en V van Verordening (EG) nr. 562/2000.

(1) Ver anexos III e V do Regulamento (CE) nº 562/2000.

(1) Katso asetuksen (EY) N:o 562/2000 liitteet III ja V.

(1) Se bilagorna III och V i förordning (EG) nr 562/2000.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II — LIITE II — BILAGA II

Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser — Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de intervenção — Interventioelinten osoitteet — Interventionsorganens adresser

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Postfach 1 80203, D-60083 Frankfurt am Main
Adickesallee 40
D-60322 Frankfurt am Main
Tel. (49-69) 1564-704/772; Telex 411727; Telefax (49-69) 1564-790/985

DANMARK

Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri
Direktoratet for Fødevareerhverv
Kampmannsgade 3
DK-1780 København V
Tlf. (45) 33 95 80 00; telex 151317 DK; fax (45) 33 95 80 34

ESPAÑA

FEGA (Fondo Español de Garantía Agraria)
Beneficencia, 8
E-28005 Madrid
Tel. (34) 913 47 65 00, 913 47 63 1; télex FEGA 23427 E, FEGA 41818 E; fax (34) 915 21 98 32, 915 22 43 87

FRANCE

OFIVAL
80, avenue des Terroirs de France
F-75607 Paris Cedex 12
Téléphone (33-1) 44 68 50 00; télex 215330; télécopieur (33-1) 44 68 52 33

IRELAND

Department of Agriculture and Food
Johnston Castle Estate
County Wexford
Tel. (353-53) 634 00; fax: (353-53) 428 42

ITALIA

AGEA (Agenzia Erogazioni in Agricoltura)
Via Palestro 81
I-00185 Roma
Tel. (39) 06 449 49 91; telex 61 30 03; telefax (39) 06 445 39 40/444 19 58

NEDERLAND

Ministerie van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij
p/a LASER Roermond
Slachthuisstraat 71
Postbus 965
6040 AZ Roermond
Nederland
Tel. (31-475) 35 54 44; fax (31-475) 31 89 39

ÖSTERREICH

AMA-Agramarkt Austria
Dresdner Straße 70
A-1201 Wien
Tel. (43-1) 33 15 12 20; Telefax (43-1) 33 15 12 97

VERORDNUNG (EG) Nr. 221/2003 DER KOMMISSION**vom 4. Februar 2003****zur Genehmigung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Islamischen Republik Pakistan**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 138/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan über den Marktzugang für Textilwaren, die am 15. Oktober 1994 paraphiert ⁽³⁾ und mit Beschluss 96/386/EG des Rates ⁽⁴⁾ genehmigt wurde, werden Anträge Pakistans auf „besondere Flexibilität“ wohlwollend geprüft.
- (2) Am 20. Dezember 2002 und 16. Januar 2003 beantragte die Islamische Republik Pakistan Übertragungen zwischen bestimmten Kategorien.
- (3) Die von der Islamischen Republik Pakistan beantragten Übertragungen liegen im Rahmen der Flexibilitätsgrenzen nach Artikel 7 und Anhang VIII der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates.

- (4) Daher ist es angemessen, dem Antrag in Form eines Vorgriffs auf die Höchstmengen des Jahres 2003 für die beantragten Kategorien stattzugeben.

- (5) Es ist wünschenswert, dass diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt, damit die Wirtschaftsbeteiligten sie baldmöglichst in Anspruch nehmen können.

- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Kontingentsjahr 2002 werden Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren mit Ursprung in der Islamischen Republik Pakistan nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 2003

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 23 vom 28.1.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 153 vom 27.6.1996, S. 48.

⁽⁴⁾ ABl. L 153 vom 27.6.1996, S. 47.

ANHANG

Pakistan				Menge nach Anpassung	Anpassung				
Gruppe	Kategorie	Einheit	Höchstmengen 2002		Menge in Einheiten	Menge (in t)	Prozentsatz	Flexibilität	Menge nach Anpassung
IB	6	Stück	44 999 000	50 799 525	2 816 901	1 600	6,3	Vorgriff auf 2003	53 615 525
IIA	9	kg	12 124 000	14 082 950	1 300 000	1 300	10,7	Vorgriff auf 2003	15 382 950
IIB	20	kg	46 804 000	54 889 102	1 000 000	1 000	2,1	Vorgriff auf 2003	55 889 102

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 1. Februar 2003

zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl

(2003/76/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügte Protokoll über die finanziellen Folgen des Auslaufens des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 97 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (im Folgenden als „EGKS“ bezeichnet) läuft die Geltungsdauer dieses Vertrags am 23. Juli 2002 ab.
- (2) Das Protokoll zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden „Protokoll“ genannt) legt fest, dass das Vermögen und die Verbindlichkeiten der EGKS auf die Europäische Gemeinschaft übergehen und dass der in der Bilanz der EGKS vom 23. Juli 2002 ausgewiesene Nettowert dieses Vermögens für Forschungszwecke in den Sektoren verwendet wird, die die Kohle- und Stahlindustrie betreffen. Diese Zweckbestimmung entspricht der vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Amsterdam am 16./17. Juni 1997 angenommenen Entschließung über Wachstum und Beschäftigung ⁽³⁾ sowie den Entschließungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Juli 1998 ⁽⁴⁾ und vom 21. Juni 1999 ⁽⁵⁾.
- (3) Es muss festgelegt werden, wie die Forschungsmittel auf die beiden betroffenen Sektoren aufzuteilen sind.

- (4) Für die Durchführung des Protokolls müssen Regeln aufgestellt werden; vor allem sind die Beschlussfassungsverfahren für die Annahme mehrjähriger Finanzleitlinien für die Vermögensverwaltung des Forschungsfonds für Kohle und Stahl sowie mehrjähriger technischer Leitlinien für dessen Forschungsprogramm (im Folgenden „Programm“ genannt) festzulegen; dabei ist zu berücksichtigen, dass nach den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des davon abgeleiteten Rechts, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist, die Kommission für die Vermögensverwaltung zuständig ist.
- (5) Nach dem Ablauf der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags werden sowohl im Zuge der Ausführung der EGKS-Funktionshaushaltspläne der vorhergehenden Haushaltsjahre als auch im Rahmen der Anleihe- und Darlehens-tätigkeit des EGKS noch Einnahmen- und Ausgaben-vorgänge abzuwickeln bleiben.
- (6) Es ist daher erforderlich, das Organ zu bestimmen, das mit der endgültigen Abwicklung dieser Finanzoperationen betraut werden soll; außerdem müssen hierfür entsprechende Verfahren festgelegt werden. Es erscheint angebracht, diese Abwicklung der Kommission zu übertragen und zu beschließen, hierbei die am 23. Juli 2002 nach Maßgabe des EGKS-Vertrags und des abgeleiteten Rechts geltenden Verfahren zugrunde zu legen.
- (7) Die Kommission hat in ihrer Sitzung vom 11. September 1996 den Standpunkt vertreten, dass es geboten ist, Rücklagen aufrechtzuerhalten, um die nach 2002 noch laufenden Darlehen, für die keine staatliche Bürgschaft besteht, in voller Höhe decken zu können. Die bewirtschafteten EGKS-Mittel beliefen sich zum 23. Juli 2002 auf rund 1,6 Mrd. EUR. Dieser Betrag wird sich aufgrund der vor und nach dem Auslaufen des EGKS-Vertrags wahrzunehmenden Finanztätigkeiten noch ändern.

⁽¹⁾ ABl. C 180 vom 26.6.2001, S. 4.⁽²⁾ ABl. C 177 vom 25.7.2002, S. 28.⁽³⁾ ABl. C 236 vom 2.8.1997, S. 3.⁽⁴⁾ ABl. C 247 vom 7.8.1998, S. 5.⁽⁵⁾ ABl. C 190 vom 7.7.1999, S. 1.

- (8) Um die jährliche Stabilität des Forschungsinstruments für den Kohle- und Stahlsektor zu gewährleisten, sollten Schuldnerausfälle im Zuge der EGKS-Abwicklung, die nach dem 23. Juli 2002 eintreten, zunächst auf das Kapital und später auf die dem Forschungsfonds zufließenden Einnahmen angerechnet werden —

Artikel 4

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Kommission wird mit der Abwicklung der am Ende der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags noch laufenden Finanzoperationen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beauftragt. Bei Ausfall eines EGKS-Schuldners während der Abwicklung wird der dadurch entstandene Verlust zunächst dem vorhandenen Kapital und später den Einnahmen des laufenden Jahres angelastet. Die Kommission schreibt Forderungen gegenüber EGKS-Schuldnern erst ab, nachdem sie alle Abhilfemöglichkeiten, darunter die Inanspruchnahme von Garantien (Hypotheken, Kautionen, Bankgarantien o. a.), ausgeschöpft hat. Die Kommission behält sich für den Fall, dass der Schuldner wieder zahlungsfähig wird, alle geeigneten Maßnahmen vor.

(2) Die Abwicklung erfolgt nach den auf die betreffenden Operationen gemäß dem EGKS-Vertrag und den am 23. Juli 2002 geltenden abgeleiteten Rechtsvorschriften anwendbaren Regeln und Verfahren, einschließlich der Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaftsorgane.

Artikel 2

(1) Das Vermögen wird von der Kommission nach dem Gebot der langfristigen Rentabilität verwaltet. Bei der Anlage der verfügbaren Guthaben ist auf die Erzielung möglichst hoher Erträge unter Gewährleistung optimaler Sicherheitsbedingungen zu achten.

(2) Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit mehrjährige Finanzleitlinien für die Verwaltung des Vermögens.

Artikel 3

(1) Über die Abwicklungsoperationen gemäß Artikel 1 und die Anlageoperationen gemäß Artikel 2 wird alljährlich, getrennt von den sonstigen Finanzoperationen der verbleibenden Gemeinschaften, eine Aufwands- und Ertragsrechnung, eine Vermögensübersicht und ein Finanzbericht erstellt.

Diese finanziellen Unterlagen gehen in die finanziellen Unterlagen ein, die die Kommission nach Artikel 275 EG-Vertrag und der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften jährlich erstellt.

(2) Die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und in der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geregelten Kontroll- und Entlastungsbefugnisse des Europäischen Parlaments, des Rates und des Rechnungshofes sind auf die Operationen gemäß Absatz 1 anwendbar.

(1) Die Nettoerträge aus den in Artikel 2 genannten Anlagen gelten als Einnahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union. Diese Einnahmen unterliegen einer Zweckbindung; d. h. sie sind für die Finanzierung der Forschungsprojekte außerhalb des Forschungsrahmenprogramms in den Sektoren bestimmt, die die Kohle- und Stahlindustrie betreffen. Sie bilden den Forschungsfonds für Kohle und Stahl und werden von der Kommission verwaltet.

(2) Die Einnahmen nach Absatz 1 verteilen sich auf die Kohle- und die Stahlforschung im Verhältnis von 27,2 % zu 72,8 %. Der Rat kann erforderlichenfalls auf Vorschlag der Kommission einstimmig eine Änderung der prozentualen Aufteilung der Mittel zwischen Kohle- und Stahlforschung beschließen.

(3) Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit mehrjährige technische Leitlinien für das Programm.

(4) Zum 31. Dezember noch verfügbare Mittel aus nicht verwendeten Einnahmen eines Haushaltsjahres werden automatisch auf das folgende Jahr übertragen. Eine Übertragung dieser Mittel auf andere Haushaltsposten ist nicht zulässig.

(5) Haushaltsmittel aus der Aufhebung von Mittelbindungen werden zu Ende jedes Haushaltsjahres systematisch in Abgang gestellt. Die Rückstellungen für solche aufgehobenen Mittelbindungen werden in der Vermögensübersicht und der Aufwands- und Ertragsrechnung gemäß Artikel 3 Absatz 1 ausgewiesen und fließen zunächst dem Vermögen der EGKS in Abwicklung und nach erfolgter Abwicklung den Guthaben des Forschungsfonds für Kohle und Stahl zu. Die Einziehungen werden in gleicher Weise in der Vermögensübersicht und in der Aufwands- und Ertragsrechnung erfasst.

Artikel 5

(1) Die für die Finanzierung von Forschungsprojekten des Jahres $n+2$ verfügbaren Nettoeinnahmen werden in der Vermögensübersicht der EGKS in Abwicklung für das Jahr n ausgewiesen und nach erfolgter Abwicklung in die Vermögensübersicht der Guthaben des Forschungsfonds für Kohle und Stahl eingestellt.

(2) Um Schwankungen des Finanzierungsvolumens im Forschungsbereich infolge der Entwicklung der Finanzmärkte auf ein Mindestmaß zu reduzieren, wird eine Nivellierung vorgenommen und eine Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben gebildet. Die Algorithmen für diese Nivellierung und für die Bestimmung der Höhe der Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben sind im Anhang im Einzelnen beschrieben.

Artikel 6

Die mit den Abwicklungs-, Anlage- und Verwaltungstätigkeiten im Sinne dieser Entscheidung verbundenen Verwaltungsausgaben, die den in Artikel 20 des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 bezeichneten Ausgaben entsprechen, deren Betrag durch Beschluss des Rates vom 21. November 1977 geändert wurde, werden von der Kommission zulasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union übernommen.

Artikel 7

Die Kommission ermittelt den Betrag des EGKS-Vermögens in einer Schlussbilanz zum 23. Juli 2002.

Artikel 8

Diese Entscheidung wird am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* wirksam.

Sie gilt ab 24. Juli 2002.

Artikel 9

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 1. Februar 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. PAPANDREOU

 ANHANG

FESTLEGUNG DER VERFAHREN FÜR DIE ERMITTLUNG DER NETTOEINNAHMENBETRÄGE, DIE DEM FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL ZUGEFÜHRT WERDEN SOLLEN

1. EINLEITUNG

Bei den für die Finanzierung von Forschungsprojekten verfügbaren Nettoeinnahmen handelt es sich um das jährliche Nettoergebnis, das bei der Abwicklung der EGKS erzielt wurde, bzw. nach Abschluss dieser Abwicklung um das jährliche Nettoergebnis der Guthaben des Forschungsfonds für Kohle und Stahl. Der Verfahrensansatz besteht darin, jeweils bei Rechnungsabschluss des Jahres n die im Jahr $n + 2$ in der Kohle- und Stahlforschung anstehenden Finanzierungen zu bestimmen und dabei die Hälfte der Erhöhung oder des Rückgangs des Nettoergebnisses im Verhältnis zum geltenden Finanzierungsniveau für die Kohle- und Stahlforschung zugrunde zu legen.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNG

n : Bezugsjahr

R_n : Nettoergebnis des Haushaltsjahres n

P_n : Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben des Jahres n

D_{n+1} : Mittelzuweisung für Forschungszwecke im Jahr $n + 1$ (festgelegt im Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses für das Jahr $n - 1$)

D_{n+2} : Mittelzuweisung für Forschungszwecke im Jahr $n + 2$

3. VERWENDETE ALGORITHMEN

Bei der Bestimmung der Beträge der Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben und der Mittelzuweisung für Forschungszwecke im Jahr $n + 2$, die in die Vermögensübersicht des Jahres n einzusetzen sind, werden folgende Algorithmen zugrunde gelegt:

3.1. Höhe der Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben:

$$P_n = P_{n-1} + 0,5 * (R_n - D_{n+1})$$

3.2. Höhe der Mittelzuweisung für Forschungszwecke im Jahr $n + 2$ (jeweils auf- oder abgerundet auf volle 100 000 EUR. Ergibt sich ein genau in der Mitte liegendes Rechenergebnis, so wird nach oben gerundet).

$$D_{n+2} = D_{n+1} + 0,5 * (R_n - D_{n+1})$$

Je nach Fall wird der zur Aufrundung erforderliche bzw. der bei der Abrundung anfallende Differenzbetrag bei der Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben entnommen oder dieser zugeführt.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 1. Februar 2003

zur Festlegung der mehrjährigen Finanzleitlinien für die Verwaltung des Vermögens der EGKS in Abwicklung und, nach Abschluss der Abwicklung, des Vermögens des Forschungsfonds für Kohle und Stahl

(2003/77/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Sinne des Protokolls zum Vertrag über die Europäische Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl obliegt es der Kommission, das Vermögen der EGKS in Abwicklung und, nach Abschluss der Abwicklung, das Vermögen des Forschungsfonds für Kohle und Stahl zu verwalten.
- (2) Die Verwaltung des Vermögens sollte auf den größtmöglichen Ertrag, der mit sicheren Anlagen erzielt werden kann, abzielen.
- (3) Das gesamte nach der Abwicklung verfügbare Kapital des Vermögens des Forschungsfonds für Kohle und Stahl sollte weiterhin zur Verfügung stehen.
- (4) Bei der Verwaltung des übertragenen Vermögens sollte die im Bereich der Finanztransaktionen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erworbene Erfahrung berücksichtigt werden; diese Erfahrung sollte daher in die mehrjährigen Finanzleitlinien für die Verwaltung des Vermögens der EGKS in Abwicklung und, nach Abschluss der Abwicklung, des Vermögens des Forschungsfonds für Kohle und Stahl einfließen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Verwaltung des Vermögens der EGKS in Abwicklung und, nach Abschluss der Abwicklung, des Vermögens des Forschungsfonds für Kohle und Stahl werden die im Anhang aufgeführten mehrjährigen Finanzleitlinien (nachstehend als „Finanzleitlinien“ bezeichnet) festgelegt.

Artikel 2

Die Finanzleitlinien werden gegebenenfalls alle fünf Jahre überprüft oder ergänzt, wobei der erste Fünfjahreszeitraum am 31. Dezember 2007 endet. Zu diesem Zweck nimmt die Kommission spätestens in den ersten sechs Monaten des letzten Jahres jedes Fünfjahreszeitraums eine Neubewertung der Funktionsweise und Wirksamkeit dieser Finanzleitlinien vor und schlägt gegebenenfalls zweckdienliche Änderungen vor.

Die Kommission kann jedoch bereits vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums eine Neubewertung vornehmen und dem Rat Vorschläge für zweckdienliche Änderungen unterbreiten, wenn sie dies für angezeigt hält.

Artikel 3

Diese Entscheidung wird am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* wirksam.

Sie gilt ab dem 24. Juli 2002.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 1. Februar 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. PAPANDREOU

⁽¹⁾ Siehe Seite 22 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. C 180 vom 26.6.2001, S. 10.

⁽³⁾ ABl. C 177 vom 25.7.2002, S. 28.

ANHANG

FINANZLEITLINIEN FÜR DIE VERWALTUNG DES VERMÖGENS DER EGKS IN ABWICKLUNG UND, NACH ABSCHLUSS DER ABWICKLUNG, DES VERMÖGENS DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL

1. VERWENDUNG DER MITTEL

- a) Das Vermögen der EGKS in Abwicklung, einschließlich ihres Darlehensbestands und ihrer Anlagen, wird erforderlichenfalls herangezogen, um die verbleibenden Verbindlichkeiten der EGKS in Form von ausstehenden Anleihen, von Verbindlichkeiten aus den vorausgegangenen Funktionshaushaltsplänen und von nicht vorauszusehenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.
- b) Soweit das Vermögen der EGKS in Abwicklung nicht benötigt wird, um den unter Buchstabe a) genannten Verpflichtungen nachzukommen, wird es einkommenswirksam angelegt, um damit die Forschung in mit der Kohle- und Stahlindustrie in Zusammenhang stehenden Sektoren weiter zu finanzieren.
- c) Das Vermögen des Forschungsfonds für Kohle und Stahl wird einkommenswirksam angelegt, um damit die Forschung in mit der Kohle- und Stahlindustrie in Zusammenhang stehenden Sektoren weiter zu finanzieren.

2. VERMÖGENSANLAGE

Gemäß den unter Nummer 1 angeführten Vorgaben wird die Kommission das Vermögen auf folgende drei Kategorien verteilen:

- a) Rücklagen, so dass die Gläubiger der EGKS die Gewissheit haben, dass ihre ausstehenden Anleihen und die dafür anfallenden Zinsen ausnahmslos rechtzeitig und in vollem Umfang gezahlt werden und der Schuldner auf diese Weise die Bonitätsstufe „AAA“ oder eine gleichwertige Bonitätsstufe behält;
- b) Mittel, die benötigt werden, um die Auszahlung aller Beträge zu gewährleisten, die im Funktionshaushaltsplan der EGKS vor dem Ablauf des EGKS-Vertrags gesetzlich vor-gesehen sind;
- c) soweit die Mittel für die vorgenannten Zwecke nicht mehr benötigt werden (entweder weil die Verbindlichkeiten erfüllt oder die Zinsen gezahlt wurden, ohne dass auf die Rücklagen zurückgegriffen werden musste, oder weil gegebenenfalls Verpflichtungen aus dem Haushaltsplan annulliert wurden), werden sie für die verschiedenen Anlagearten bereitgestellt.

3. ANLAGEARTEN

Die unter Nummer 2 genannten Vermögenswerte sind so anzulegen, dass im Bedarfsfall aus-reichend Mittel verfügbar sind, wobei jedoch langfristig für den größtmöglichen Ertrag, bei einem hohen Grad von Sicherheit und Stabilität, gesorgt werden muss.

- a) Zur Verwirklichung dieser Ziele darf bei der Anlage der Vermögenswerte nur auf folgende Anlagearten zurückge-griffen werden:
 - i) Termineinlagen bei zugelassenen Banken;
 - ii) Geldmarktinstrumente mit einer Endfälligkeit von weniger als einem Jahr, die von zugelassenen Banken oder von anderen Kategorien zugelassener Emittenten ausgegeben wurden;
 - iii) Anleihen mit festem oder variablem Zinssatz mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren, sofern sie von einer der Kategorien zugelassener Emittenten ausgegeben werden;
 - iv) Kapitalbeteiligungen an zugelassenen gemeinsamen Investmentfonds, sofern solche Anlagen auf Fonds beschränkt bleiben, die sich an der Entwicklung eines bestimmten Finanzindex orientieren; dies gilt nur für die unter Nummer 2 Buchstabe c) genannten Anlagen.
- b) Die Kommission kann ferner folgende Finanzgeschäfte bei den unter Buchstabe a) genannten Anlagearten vornehmen:
 - i) Pensionsgeschäfte und unechte Pensionsgeschäfte, sofern die Vertragspartner zu solchen Transaktionen zuge-lassen sind und folgende Vorgaben beachtet werden:
 - Auf der Grundlage solcher Verträge verwaltete Wertpapiere können vor Ablauf der vertraglichen Frist außer an den Vertragspartner nicht an andere Parteien weiterverkauft werden und
 - die Kommission kann weiterhin Wertpapiere zurückkaufen, die sie zum Ablauf der vertraglich festgesetzten Frist verkauft hätte;
 - ii) Wertpapierleihgeschäfte, jedoch nur gemäß den Bedingungen und Verfahren, die von anerkannten Clearings-systemen wie z. B. Clearstream und Euroclear oder von führenden, auf diese Art von Transaktionen speziali-sierten Finanzinstituten für die den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften mindestens gleichwertige bankenaufsichtsrechtliche Vorschriften gelten müssen, festgelegt wurden.
- c) „Zugelassene“ Vertragspartner im Sinne dieser Leitlinien sind von der Kommission gemäß den unter Nummer 7 genannten Vorschriften und Verfahren ausgewählte Vertragspartner.

4. HÖCHSTBETRÄGE FÜR EINZELNE ANLAGEN

- a) Die einzelnen Anlagen sind auf folgende Beträge beschränkt:
- i) Schuldverschreibungen, die von den Mitgliedstaaten oder Unionsorganen emittiert oder garantiert werden: 250 Mio. EUR je Mitgliedstaat oder Organ;
 - ii) Schuldverschreibungen mit einer Bonitätsstufe von mindestens „AA“ oder einer gleichwertigen Bonitätsstufe, die von sonstigen souveränen oder supranationalen Emittenten ausgegeben bzw. garantiert werden: 100 Mio. EUR je Emittent oder Garantiegeber;
 - iii) Einlagen bei einer zugelassenen Bank und/oder Schuldtitel einer solchen Bank: der jeweils niedrigere Betrag von entweder 100 Mio. EUR je Bank oder 5 % der Eigenmittel der Bank;
 - iv) Schuldverschreibungen von Unternehmensemittenten mit einer Bonitätsstufe von mindestens „AAA“ oder einer gleichwertigen Bonitätsstufe: 50 Mio. EUR je Emittent;
 - v) Schuldverschreibungen von Unternehmensemittenten mit einer Bonitätsstufe von mindestens „AA“ oder einer gleichwertigen Bonitätsstufe: 25 Mio. EUR je Emittent;
 - vi) Beteiligungen an gemeinsamen Investitionsfonds mit einer Bonitätsstufe von mindestens „AA“ oder einer gleichwertigen Bonitätsstufe: 25 Mio. EUR für jedes dieser Instrumente.
- b) Die Anlage in eine einzelne Anleiheemission darf sich bis zu den unter Buchstabe a) angegebenen Höchstbeträgen auf nicht mehr als 20 % des Gesamtbetrags dieser Emission belaufen.
- c) Die Anlage bei jedem einzelnen Vertragspartner darf sich bis zu den unter Buchstabe a) angegebenen Höchstbeträgen und, erforderlichenfalls verschiedene Instrumente kumuliert, auf nicht mehr als 20 % des gesamten Aktivvermögens belaufen.
- d) Die in diesen Leitlinien genannten Bonitätsstufen sollen von mindestens einer der all-gemein anerkannten großen internationalen Rating-Agenturen vergeben worden sein.

5. ÜBERTRAGUNG AUF DEN HAUSHALTSPLAN DER EUROPÄISCHEN UNION

Die Nettoeinnahmen werden als zweckgebundene Einnahme in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union eingestellt und bei Bedarf aus der EGKS in Abwicklung und, nach Abschluss der Abwicklung, aus dem Vermögen des Forschungsfonds für Kohle und Stahl übertragen, um die Verpflichtungen aus der Haushaltslinie für Forschungsprogramme zugunsten von mit der Kohle- und Stahlindustrie in Zusammenhang stehenden Sektoren zu erfüllen.

6. RECHNUNGSLEGUNG

Über die Mittelverwaltung wird in der jährlichen Gewinn-und-Verlust-Rechnung und der jährlichen Bilanz der EGKS in Abwicklung und, nach Abschluss der Abwicklung, des Vermögens des Forschungsfonds für Kohle und Stahl Rechnung gelegt. Diese basieren auf den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ähnlich denen der EGKS und insbesondere der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen⁽¹⁾ und der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten⁽²⁾. Der Jahresabschluss wird von der Kommission genehmigt und vom Rechnungshof geprüft. Die Kommission beauftragt externe Unternehmen mit der Prüfung des Jahresabschlusses.

7. VERWALTUNGSVERFAHREN

Die Kommission führt die vorstehend genannten Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der EGKS in Abwicklung und, nach Abschluss der Abwicklung, dem Vermögen des Forschungsfonds für Kohle und Stahl in Einklang mit diesen Leitlinien und gemäß ihren zum Zeitpunkt der Auflösung der EGKS geltenden oder gegebenenfalls nach diesem Zeitpunkt neugefassten Vorschriften und Verfahren durch.

Alle drei Monate wird ein ausführlicher Bericht über die entsprechend diesen Leitlinien durchgeführten Verwaltungstätigkeiten erstellt und den Mitgliedstaaten übermittelt.

⁽¹⁾ ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/65/EG (AbI. L 283 vom 27.10.2001, S. 28).

⁽²⁾ ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/65/EG.

ENTSCHEIDUNG DES RATES
vom 1. Februar 2003
zur Festlegung der mehrjährigen technischen Leitlinien für das Forschungsprogramm des
Forschungsfonds für Kohle und Stahl

(2003/78/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erträge aus den Anlagen des Nettowerts der Vermögenswerte der EGKS in Abwicklung sowie, nach Abschluss der Abwicklung, des Vermögens des Forschungsfonds für Kohle und Stahl werden für den Forschungsfonds für Kohle und Stahl verwendet, aus dem ausschließlich Forschungsprojekte außerhalb des Rahmenprogramms in den Sektoren, die die Kohle- und Stahlindustrie betreffen, finanziert werden sollen.
- (2) Die Kommission verwaltet den Forschungsfonds für Kohle und Stahl nach ähnlichen Grundsätzen wie die bestehenden EGKS-Programme für die technische Forschung Kohle und Stahl sowie auf der Grundlage mehrjähriger technischer Leitlinien, mit denen die Leitlinien dieser EGKS-Programme optimal fortgeschrieben werden sollten; die Kommission gewährleistet ferner eine starke Konzentration der Forschungstätigkeiten und wacht darüber, dass diese Tätigkeiten das Rahmenprogramm der Gemeinschaft im Bereich Forschung und technologische Entwicklung ergänzen.
- (3) Im Rahmen dieser Verwaltungstätigkeiten wird die Kommission von einem Verwaltungsausschuss aus Vertretern der Mitgliedstaaten sowie von Beratungs- und Fachgruppen, die ein breites Spektrum der Interessen der Industrie und anderer Beteiligter vertreten, unterstützt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die mehrjährigen technischen Leitlinien für das Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl (nachstehend als „technische Leitlinien“ bezeichnet) sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

Die technischen Leitlinien werden gegebenenfalls alle fünf Jahre überprüft oder ergänzt, wobei der erste Fünfjahreszeitraum am 31. Dezember 2007 endet. Zu diesem Zweck nimmt die Kommission spätestens in den ersten sechs Monaten des letzten Jahres jedes Fünfjahreszeitraums eine Neubewertung der Funktionsweise und Wirksamkeit der technischen Leitlinien vor und schlägt gegebenenfalls zweckdienliche Änderungen vor.

Die Kommission kann jedoch bereits vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums eine Neubewertung vornehmen und dem Rat Vorschläge für zweckdienliche Änderungen unterbreiten, wenn sie dies für angezeigt hält.

Artikel 3

Diese Entscheidung wird am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* wirksam.

Sie gilt ab 24. Juli 2002.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 1. Februar 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. PAPANDREOU

⁽¹⁾ Siehe Seite 22 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. C 29 vom 30.1.2001, S. 254.

⁽³⁾ ABl. C 87 vom 11.4.2002, S. 19.

ANHANG

TECHNISCHE LEITLINIEN FÜR DAS FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL**1. DAS PROGRAMM****1.1. Ziele**

Zur Fortschreibung der EGKS-Programme für Forschung und technologische Entwicklung in den Bereichen Kohle und Stahl („EGKS-FTE-Programme“) sowie im Rahmen des Konzepts einer nachhaltigen Entwicklung wird ein Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl eingerichtet (im Folgenden „Programm“ genannt). Ziel des Programms ist die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Sektoren, die mit der Kohle- und Stahlindustrie zusammenhängen. Das Programm steht in Einklang mit den wissenschaftlichen, technologischen und politischen Zielsetzungen der Europäischen Union und soll die Maßnahmen der Mitgliedstaaten innerhalb der bestehenden Forschungsprogramme der Gemeinschaft, wie des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (im Folgenden „Forschungsrahmenprogramm“ genannt), ergänzen. Dabei wird eine programmübergreifende Koordination, Komplementarität und Synergie ebenso angestrebt wie der Informationsaustausch zwischen den im Rahmen dieses Programms finanzierten Projekten und den Projekten des Forschungsrahmenprogramms.

1.2. Wichtigste Grundsätze

Im Rahmen des Programms wird finanzielle Unterstützung für zulässige Projekte, Begleitmaßnahmen und sonstige Maßnahmen im Sinne von Abschnitt 1.5 gewährt und die Zusammenarbeit mit und zwischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen gefördert. Das Programm erstreckt sich auf Produktionsprozesse, Nutzung, Ressourcenschonung, Umweltverbesserungen und Sicherheit am Arbeitsplatz in Sektoren, die mit der Kohle- und Stahlindustrie zusammenhängen.

Die Definitionen der Begriffe „Kohle“ und „Stahl“ sind in Anlage A enthalten.

1.3. Umfang

In diesen Leitlinien werden Aufbau, Verwaltung und Durchführung des Programms, seine wissenschaftlichen und technischen Inhalte und Prioritäten im Hinblick auf die Komplementarität mit anderen bestehenden Forschungsprogrammen sowie die Modalitäten für die Beteiligung festgelegt.

Diese Leitlinien enthalten ferner eine Beschreibung des Verfahrens der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nach Abschnitt 3.1 und die wissenschaftlichen, technischen und sozioökonomischen Prioritäten nach den Anlagen B und C, die von der Kommission gemäß dem in Abschnitt 2.1 beschriebenen Verfahren geändert werden können.

1.4. Beteiligung**1.4.1. Mitgliedstaaten**

Unternehmen, Forschungseinrichtungen oder natürlichen Personen, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassen sind, können sich an dem Programm beteiligen und eine finanzielle Unterstützung beantragen, wenn sie eine FTE-Tätigkeit durchführen wollen oder wesentlich zu einer solchen Tätigkeit beitragen können.

1.4.2. Beitrittsländer

Unternehmen, Forschungseinrichtungen oder natürliche Personen der Beitrittsländer können sich an dem Programm beteiligen, erhalten jedoch keine finanzielle Unterstützung im Rahmen des Programms, sofern dies im Rahmen der jeweiligen Europa-Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle sowie der Beschlüsse der jeweiligen Assoziationsräte nicht anders vereinbart wurde.

1.4.3. Drittländer

Unternehmen, Forschungseinrichtungen oder natürliche Personen dritter Länder können sich auf Projektbasis an dem Programm beteiligen, wenn dies im Interesse der Europäischen Gemeinschaft ist, erhalten jedoch keine finanzielle Unterstützung im Rahmen des Programms.

1.5. Zulässige Projekte, Begleitmaßnahmen und sonstige Maßnahmen

Im Rahmen des Programms können Forschungs-, Pilot- und Demonstrationsprojekte, Begleitmaßnahmen sowie unterstützende und vorbereitende Maßnahmen finanziert werden.

Ein Forschungsprojekt zielt darauf ab, Untersuchungen oder Versuche zur Gewinnung neuer Erkenntnisse durchzuführen, die die Erreichung spezifischer konkreter Ziele erleichtern, z. B. die Schaffung oder Entwicklung neuer Produkte, Produktionsprozesse oder Dienstleistungen.

Ein Pilotprojekt umfasst Konstruktion, Betrieb und Entwicklung einer Anlage oder eines wesentlichen Teils davon in angemessenem Maßstab und unter Verwendung von Komponenten geeigneter Größe, um die praktische Umsetzbarkeit theoretischer oder im Labor gewonnener Ergebnisse nachzuweisen und/oder die Zuverlässigkeit der technischen und wirtschaftlichen Daten so weit zu verbessern, dass Demonstrationsreife bzw. in bestimmten Fällen industrielle und/oder kommerzielle Anwendungsreife erreicht werden können.

Ein Demonstrationsprojekt umfasst die Konstruktion und/oder den Betrieb einer Anlage oder eines wesentlichen Teils davon im industriellen Maßstab, die es ermöglicht, bei geringst möglichem Risiko alle technischen und wirtschaftlichen Daten für eine Weiterentwicklung bis zur industriellen und/oder kommerziellen Nutzung der jeweiligen Technologie zu gewinnen.

Begleitmaßnahmen betreffen die Förderung der Nutzung gewonnener Kenntnisse, die Zusammenfassung verwandter Projekte, die Verbreitung von Ergebnissen sowie die Förderung der Ausbildung und Mobilität von Wissenschaftlern im Zusammenhang mit Projekten, die im Rahmen des Programms finanziert werden.

Unterstützende und vorbereitende Maßnahmen tragen zur soliden und effizienten Verwaltung des Programms bei, sie betreffen z. B. die in Abschnitt 4 genannte regelmäßige Überwachung und Bewertung, Studien oder die Vernetzung verwandter Projekte, die innerhalb dieses Programms finanziert werden.

2. VERWALTUNG DES PROGRAMMS

Das Programm wird von der Kommission verwaltet. Dabei werden der Kommission folgender Ausschuss und folgende Gremien zur Seite gestellt:

- a) der in Abschnitt 2.1 beschriebene Ausschuss für Kohle und Stahl,
- b) die in Abschnitt 2.2 beschriebenen Beratungsgremien Kohle und Stahl,
- c) die in Abschnitt 2.3 beschriebenen technischen Fachgruppen Kohle und Stahl.

2.1. Ausschuss für Kohle und Stahl

2.1.1. Die Kommission wird von dem Ausschuss für Kohle und Stahl (im Folgenden „Ausschuss“ genannt) unterstützt. Die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ finden sinngemäß Anwendung. Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 jenes Beschlusses wird auf drei Monate festgesetzt.

2.1.2. Der Ausschuss kann alle Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

2.1.3. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

2.1.4. Über folgende Punkte wird nach dem Verfahren gemäß Abschnitt 2.1.1 entschieden:

- a) Mittelzuweisung für einzelne Projekte, im Einklang mit Abschnitt 3.3 Nummer 3;
- b) Ausarbeitung der Anforderungen für die Überwachung und Bewertung des Programms gemäß Abschnitt 4;
- c) etwaige Aktualisierung der Anlagen B und C zu diesen Leitlinien;
- d) sonstige Fragen im Zusammenhang mit dem Programm.

2.1.5. Die Kommission stellt dem Ausschuss Informationen über das Programm insgesamt, die Fortschritte aller finanzierten FTE-Maßnahmen und ihre gemessenen oder geschätzten Wirkungen zur Verfügung.

2.2. Beratungsgremien Kohle und Stahl

Die Beratungsgremien Kohle und Stahl (nachstehend als „die Beratungsgremien“ bezeichnet) sind unabhängige technische Beratungsgremien, die die Unterstützung der Kommission zur Aufgabe haben. Das für die FTE-Aspekte im Kohle- oder im Stahlbereich jeweils zuständige Beratungsgremium berät

- a) hinsichtlich der Gesamtentwicklung des Programms der in den Anlagen B und C aufgeführten Prioritäten, einschließlich etwaiger Änderungen der in Abschnitt 3.1 genannten Informationspakete und der nächsten Leitlinien;
- b) in Bezug auf Kohärenz und mögliche Doppelarbeit gegenüber anderen FTE-Programmen auf Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten;
- c) bei der Entwicklung von Leitlinien für die Überwachung der FTE-Projekte;
- d) in Bezug auf Arbeiten im Rahmen spezifischer Projekte;
- e) bei der Festlegung der kurzfristigen Prioritäten des Programms gemäß den Anlagen B und C;
- f) bei der Ausarbeitung des in Abschnitt 3.3 genannten Handbuchs für die Bewertung und Auswahl von FTE-Maßnahmen;

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- g) bei der Bewertung von Vorschlägen für FTE-Maßnahmen und der diesbezüglichen Prioritätenverteilung unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel;
- h) in Bezug auf Anzahl, Zuständigkeit und Zusammensetzung der in Abschnitt 2.3 genannten technischen Fachgruppen;
- i) auf Verlangen der Kommission bei sonstigen Maßnahmen.

Jedes Beratungsgremium besteht aus den in den Abschnitten 2.2.1 und 2.2.2 aufgeführten Mitgliedern, die von der Kommission ad personam für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt werden. Die Ernennungen können zurückgezogen werden. Die Kommission stützt sich bei den Ernennungen auf folgende Verfahren: Vorschläge der Mitgliedstaaten; Vorschläge aus den in den Abschnitten 2.2.1 und 2.2.2 genannten Kreisen; Bewerbungen im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für eine Kandidatenliste.

Jedes interessierte Land sollte durch mindestens ein Mitglied vertreten sein, und in jedem Beratungsgremium muss für ausgewogene und geeignete Fachkenntnisse und eine möglichst weit gehende geografische Repräsentation gesorgt sein. Die Mitglieder müssen in dem betreffenden Fachgebiet tätig und mit den Prioritäten der Industrie vertraut sein.

Den Vorsitz bei den Sitzungen der Beratungsgremien führt die Kommission, die auch die Sekretariatsgeschäfte wahrnimmt. Bei Bedarf führt der Vorsitzende eine Abstimmung durch; jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Der Vorsitzende kann weitere Sachverständige zu den Sitzungen einladen, falls dies angezeigt ist.

Bei Bedarf (z. B. für Stellungnahmen in Angelegenheiten, die für beide Bereiche relevant sind) treten die beiden Beratungsgremien zu gemeinsamen Sitzungen zusammen.

2.2.1. Beratungsgremium Kohle

Das Beratungsgremium Kohle setzt sich wie folgt zusammen:

Mitglieder	insgesamt maximal
a) Kohleproduzenten/nationale Verbände oder spezifische Forschungseinrichtungen	8
b) Europäische Verbände der Kohleproduzenten	2
c) Kohleverbraucher oder spezifische Forschungseinrichtungen	8
d) Europäische Verbände der Kohleverbraucher	2
e) Arbeitnehmerverbände	2
f) Verbände der Ausrüstungsindustrie	2
	24

Die Mitglieder müssen über breite Hintergrundkenntnisse und individuelle Fachkenntnisse in einem oder mehreren der folgenden Bereiche verfügen: Kohleabbau und -nutzung, ökologische und soziale Fragestellungen, einschließlich Sicherheitsaspekte.

2.2.2. Beratungsgremium Stahl

Das Beratungsgremium Stahl setzt sich wie folgt zusammen:

Mitglieder	insgesamt maximal
a) Stahlindustrie/nationale Verbände oder spezifische Forschungseinrichtungen	21
b) Europäische Verbände der Stahlproduzenten	2
c) Arbeitnehmerverbände	2
d) Verbände der stahlverarbeitenden Industrie oder der Stahlverbraucher	5
	30

Die Mitglieder müssen über breite Hintergrundkenntnisse und individuelle Fachkenntnisse in einem oder mehreren der folgenden Bereiche verfügen: Rohstoffe, Roheisenerzeugung, Stahlerzeugung, Strangguss, Warm- und/oder Kaltwalzen, Fertigungsbearbeitung von Stahl und/oder Oberflächenbehandlung, Entwicklung von Stahlsorten und/oder -produkten, Stahlanwendungen und -eigenschaften, ökologische und soziale Fragestellungen, einschließlich Sicherheitsaspekte.

2.3. Technische Fachgruppen Kohle und Stahl

Die technischen Fachgruppen Kohle und Stahl haben die Aufgabe, die Kommission bei Überwachung der Forschungs- und Pilot-/Demonstrationsprojekte zu unterstützen. Ihre Mitglieder werden von der Kommission ernannt; sie kommen aus den Sektoren, die mit der Kohle- und Stahlindustrie zusammenhängen, Forschungsorganisationen oder der verarbeitenden Industrie und sollten dort für Forschungsstrategien, Verwaltung oder Produktion zuständig sein.

3. DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

3.1. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Hiermit wird eine zeitlich unbefristete Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eingerichtet; als Stichtag für die Einreichung zur Bewertung gilt von 2002 an der 15. September jeden Jahres.

Die Kommission erstellt ein Informationspaket und macht es der Öffentlichkeit zugänglich, einschließlich auf der Website des Informationsdienstes der Gemeinschaft für Forschung und Entwicklung (CORDIS) oder einer entsprechenden Website, um Bewerbern und Interessierten praktische Informationen über das Programm, die Modalitäten für die Beteiligung und für die Verwaltung von Vorschlägen und Projekten zur Verfügung zu stellen. Das Informationspaket enthält ferner Antragsformulare, Vorschriften für die Einreichung von Vorschlägen, Musterverträge, Angaben über erstattungsfähige Kosten und Höchstsätze der finanziellen Unterstützung sowie Zahlungsmodalitäten.

Die Bewerbungen sind bei der Kommission entsprechend den im Informationspaket aufgeführten Vorschriften einzureichen. Das Informationspaket kann in Papierform bei der Kommission angefordert werden.

3.2. Inhalt der Vorschläge

Die Vorschläge müssen auf die in den Anlagen B und C aufgeführten wissenschaftlichen, technischen und sozioökonomischen Prioritäten ausgerichtet sein.

Jeder Vorschlag muss eine detaillierte Beschreibung des vorgeschlagenen Projekts sowie vollständige Informationen zu folgenden Aspekten enthalten: Ziele, Partnerschaften (einschließlich genauer Angaben zur Rolle der einzelnen Partner), Verwaltungsstruktur, erwartete Ergebnisse und Aussichten für die Anwendung der Ergebnisse, Schätzungen zum erwarteten industriellen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzen.

Die vorgeschlagenen Gesamtkosten und ihre Aufschlüsselung müssen realistisch und logisch sein. Das Projekt sollte außerdem ein günstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis versprechen.

3.3. Bewertung und Auswahl der Vorschläge sowie Überwachung der Projekte

Die Kommission sorgt für eine vertrauliche, faire und angemessene Bewertung der Vorschläge. Die Kommission erstellt und veröffentlicht ein Handbuch für die Bewertung und Auswahl der Maßnahmen im Bereich Forschung und technologische Entwicklung (siehe Abschnitt 2.2 Buchstabe f).

Für die Bewertung und Auswahl der Vorschläge ist die Kommission zuständig; sie verfährt dabei wie folgt:

1. Nach Eingang, Registrierung und Prüfung der Vorschläge auf ihre Zulässigkeit bewertet die Kommission die Vorschläge mit Unterstützung des in Abschnitt 2.2 Buchstabe g) genannten zuständigen Beratungsgremiums sowie bei Bedarf unabhängiger Sachverständiger.
2. Die Kommission erstellt eine angenommene Rangliste der Vorschläge.
3. Die Kommission entscheidet über die Auswahl der Vorschläge und die Zuweisung der Mittel, wobei sie vom Ausschuss nach dem in Abschnitt 2.1.1 genannten Verfahren unterstützt wird.

Die Kommission überwacht mit Unterstützung der in Abschnitt 2.3 genannten technischen Fachgruppen die Forschungsprojekte und -tätigkeiten.

3.4. Verträge

Auf Grundlage der ausgewählten Vorschläge und Maßnahmen gemäß Abschnitt 1.5 wird ein Vertrag über entsprechende Projekte geschlossen. Der Vertrag basiert auf den einschlägigen von der Kommission ausgearbeiteten Musterverträgen, wobei gegebenenfalls die jeweils vorgesehenen Tätigkeiten berücksichtigt werden.

Im Vertrag wird die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Programms auf der Grundlage der erstattungsfähigen Kosten festgelegt, ferner werden die Einzelheiten der Kostenberichte, Rechnungsabschlüsse und Audits geregelt.

3.5. Finanzielle Unterstützung

Das Programm basiert auf kostenteiligen FTE-Verträgen. Der Gesamtbetrag der finanziellen Unterstützung einschließlich etwaiger zusätzlicher öffentlicher Mittel muss den geltenden Bestimmungen über staatliche Beihilfen entsprechen.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes wird der Höchstsatz der finanziellen Unterstützung als Prozentsatz der erstattungsfähigen Kosten gemäß Abschnitt 3.6 wie folgt festgelegt:

a) Forschungsprojekte	bis zu 60 %
b) Pilot- und Demonstrationsprojekte	bis zu 40 %
c) Begleitmaßnahmen, unterstützende und vorbereitende Maßnahmen	bis zu 100 %

3.6. Erstattungsfähige Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten umfassen nur tatsächliche Kosten der im Rahmen des Vertrags durchgeführten Arbeiten. Vertragspartner, Nebenvertragspartner und Unterauftragnehmer können keine veranschlagten oder handelsüblichen Sätze in Rechnung stellen. Die erstattungsfähigen Kosten werden in vier Kostenkategorien aufgeschlüsselt:

3.6.1. Ausrüstungskosten

Anschaffungs- oder Mietkosten für Ausrüstung, die in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen, können als Direktkosten abgerechnet werden. Die erstattungsfähigen Kosten für gemietete Ausrüstungen dürfen die erstattungsfähigen Kosten für den Kauf derartiger Ausrüstungen nicht übersteigen.

3.6.2. Personalkosten

Die Kosten für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden von wissenschaftlichen, graduierten und technischen Mitarbeitern sowie Arbeitern, die direkt vom Vertragspartner beschäftigt werden, können in Rechnung gestellt werden. Für sonstige Personalkosten, z. B. Stipendien, ist eine vorherige schriftliche Genehmigung der Kommission erforderlich. Alle in Rechnung gestellten Arbeitsstunden müssen registriert und bestätigt werden.

3.6.3. Betriebskosten

Die Betriebskosten, die direkt mit der Durchführung des Projekts zusammenhängen, umfassen ausschließlich Kosten für

- a) Rohstoffe;
- b) kleineres Verbrauchsmaterial;
- c) Betriebsstoffe;
- d) Energie;
- e) Wartung oder Reparatur der Ausrüstungen;
- f) Transport von Ausrüstungen oder Produkten;
- g) Änderung und Umbau bestehender Ausrüstungen;
- h) EDV-Dienstleistungen;
- i) Anmietung von Ausrüstungen;
- j) verschiedene Analysen;
- k) besondere Prüfungen und Versuche;
- l) Unterstützung seitens Dritter;
- m) Reisen und Aufenthalt.

3.6.4. Indirekte Kosten

Alle sonstigen Ausgaben (Gemeinkosten), die in Zusammenhang mit dem Projekt entstehen können und in den obigen Kategorien nicht ausdrücklich ausgewiesen sind, werden durch einen Pauschalbetrag in Höhe von 30 % der in Abschnitt 3.6.2 genannten erstattungsfähigen Personalkosten abgedeckt.

3.7. Technische Berichte

Für die in Abschnitt 1.5 beschriebenen Forschungs-, Pilot- und Demonstrationsprojekte sind von den Vertragspartnern halbjährlich Berichte zu erstellen. In diesen Berichten ist der erreichte technische Fortschritt nachzuweisen. Nach Abschluss der Arbeiten ist ein Schlussbericht zu erstellen, der auch eine Bewertung der Nutzung der Ergebnisse und der Wirkungen umfassen muss. Dieser Bericht wird von der Kommission je nach der strategischen Bedeutung des Projekts vollständig oder als Zusammenfassung veröffentlicht. Die Kommission trifft die entsprechende Entscheidung bei Bedarf nach Anhörung des zuständigen Beratungsgremiums. Schlussberichte über Begleitmaßnahmen sowie über unterstützende und vorbereitende Maßnahmen werden angefordert und veröffentlicht, sofern dies angezeigt ist.

4. JAHRESPRÜFUNG, ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG DES PROGRAMMS

Die Kommission führt eine Jahresprüfung zu den Tätigkeiten im Rahmen des Programms und den Fortschritten der FTE-Arbeiten durch. Der Bericht über die Jahresprüfung wird dem Ausschuss übermittelt.

Das Programm unterliegt einer Überwachung; diese schließt eine Schätzung des erwarteten Nutzens ein. Der Bericht über den laufenden Berichtszeitraum wird vor Ende 2006 erstellt, danach alle fünf Jahre. Diese Berichte werden dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Ausschuss und den Beratungsgremien übermittelt.

Bei Abschluss der je Fünfjahreszeitraum finanzierten Projekte erfolgt eine Bewertung des Programms wobei die erste Bewertungsphase 2008 endet. Der Nutzen der durchgeführten FTE für die Gesellschaft und die betreffenden Sektoren wird dabei ebenfalls bewertet. Der Bewertungsbericht wird veröffentlicht.

Die Kommission legt die Anforderungen für die Überwachung und die Bewertung fest und wird hierbei vom Ausschuss unterstützt. Überwachung und Bewertung werden von Gremien hoch qualifizierter Sachverständiger durchgeführt, die von der Kommission bestellt werden.

5. ÜBERGANGSKLAUSEL

Die Kommission ergreift geeignete Maßnahmen, um einen reibungslosen Übergang von den FTE-Programmen der EGKS zum neuen Programm zu gewährleisten. Die EGKS-Verträge, deren Laufzeit über die Geltungsdauer des EGKS-Vertrags hinausgeht, werden von der Kommission gemäß den jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen verwaltet, wobei eine Harmonisierung der Verwaltung von Verträgen im Rahmen der EGKS und des Programms anzustreben ist.

Anlage A

FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL

DEFINITION DER BEGRIFFE „KOHLE“ UND „STAHL“

1. Kohle

- a) Steinkohle;
- b) Steinkohlenbriketts;
- c) Koks und Steinkohlenschwelkoks;
- d) Braunkohle;
- e) Braunkohlenbriketts;
- f) Braunkohlenkoks und Braunkohlenschwelkoks.

Der Begriff „Steinkohle“ schließt die höher inkohlten Sorten und die niedriger inkohlten „A“-Sorten (subbituminöse Kohlen) des „International Codification System of Coal“ der VN-Wirtschaftskommission für Europa ein. Der Begriff „Braunkohle“ schließt die niedrig inkohlten „C“-Sorten (Weichbraunkohlen) und die niedrig inkohlten „B“-Sorten (Hartbraunkohlen) der vorgenannten Klassifikation ein. Das Programm erstreckt sich im Hinblick auf Braunkohle mit Ausnahme der Herstellung von Briketts und Schwelkoks nur auf die Verstromung von Braunkohle oder ihre kombinierte Umwandlung in Wärme und Elektrizität.

2. Eisen und Stahl

- a) Rohstoffe für die Roheisen- und Stahlerzeugung, z. B. Eisenerz, Eisenschwamm und Schrott;
 - b) Roheisen (einschließlich Flüssigroheisen) und Ferrolegierungen;
 - c) Roh- und Halbfertigerzeugnisse aus Eisen, Stahl oder Edelstahl (einschließlich der zur Wiederverwendung oder zum Wiederauswalzen bestimmten Erzeugnisse), z. B. flüssiger Stahl, gleichgültig ob im Stranggussverfahren oder anderweitig gegossen, und Halbzeug, z. B. vorgewalzte Blöcke (Luppen), Knüppel, Brammen, Platinen sowie Bänder;
 - d) Walzwerksfertigerzeugnisse aus Eisen, Stahl oder Edelstahl (beschichtete oder unbeschichtete Erzeugnisse, nicht eingeschlossen Stahlformguss, Schmiedestücke und pulvermetallurgische Erzeugnisse), z. B. Schienen, Spundbohlen, Profile, Stab- und Profileisen, Walzdraht und Breitflachstähle, Bänder und Bleche sowie Röhrenrundstahl und Röhrenvierkantstahl;
 - e) weiterverarbeitete Walzwerksfertigerzeugnisse aus Eisen, Stahl oder Edelstahl (beschichtet oder unbeschichtet), z. B. kaltgewalzte Bänder und Bleche sowie Elektrobleche;
 - f) Erzeugnisse der ersten Stufe der Stahlverarbeitung, die die Wettbewerbsfähigkeit der oben genannten Stahlerzeugnisse verbessern können, z. B. Stahlrohr, gezogene Stähle und Blankstähle, kaltgewalzte und kaltgeformte Erzeugnisse.
-

Anlage B

FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL

WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHE UND SOZIOÖKONOMISCHE PRIORITÄTEN

FTE-KOHLE

Forschung und technologische Entwicklung sind ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft im Hinblick auf Versorgungssicherheit sowie die wettbewerbsfähige und umweltfreundliche Umwandlung und Nutzung der Gemeinschaftskohle. Aufgrund der zunehmend internationalen Ausrichtung des Kohlemarkts und der globalen Dimension seiner Probleme muss die Europäische Union bei der Bewältigung der Herausforderungen eine Führungsrolle übernehmen, d. h. sie muss moderne Techniken, sichere Bergwerke und globalen Umweltschutz fördern, den Transfer des für weitere technologische Fortschritte erforderlichen Know-hows gewährleisten und Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen (Gesundheitsschutz und Sicherheit) sowie beim Umweltschutz vorantreiben. Die prioritären Bereiche werden in den Abschnitten 1 bis 4 aufgeführt, ohne dass die Reihenfolge ein Indiz für die jeweilige Priorität darstellt:

1. Verbesserung der Wettbewerbsposition der Gemeinschaftskohle

Ziel ist die Senkung der Gesamtproduktionskosten der Bergwerke, Qualitätsverbesserungen bei den Produkten und Senkung der Kosten der Kohlenutzung. Die Forschungsprojekte erfassen das gesamte Spektrum der Kohleproduktion:

- moderne Explorationstechniken für Lagerstätten;
- integrierte Grubenplanung;
- hocheffiziente, weitgehend automatisierte Streckenvortriebs- und Gewinnungstechniken, die den besonderen geologischen Verhältnissen der europäischen Steinkohle angepasst sind;
- geeignete Ausbautechnologien;
- Transportsysteme;
- Stromversorgung, Kommunikations- und Informations-, Übertragungs-, Überwachungs- und Prozesssteuersysteme;
- Techniken der Kohleaufbereitung, angepasst an die Erfordernisse der Verbrauchermärkte;
- Kohleumwandlung;
- Kohleverbrennung.

Forschungsprojekte in diesem Bereich sollen ebenfalls dem wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt dienen und die Kenntnisse über Verhalten und Kontrolle der Lagerstätten im Hinblick auf Gebirgsdruck, Ausgasungen, Gefahr von Schlagwetterexplosionen, Bewetterung und alle sonstigen Faktoren, die den Abbaubetrieb beeinflussen, verbessern. Forschungsprojekte mit diesen Zielsetzungen müssen Ergebnisse versprechen, die kurz- bis mittelfristig auf einen wesentlichen Teil der Gemeinschaftsproduktion anwendbar sind.

Vorzug erhalten Projekte, die mindestens eines der folgenden Ziele fördern:

- a) Integration individueller Techniken in Systeme und Verfahren sowie Entwicklung integrierter Gewinnungsverfahren;
- b) wesentliche Verringerung der Produktionskosten;
- c) Verbesserung der Grubensicherheit und der Umweltfreundlichkeit.

2. Gesundheitsschutz und Sicherheit im Bergbau

Die aufgeführten erforderlichen Entwicklungen müssen durch entsprechende Anstrengungen im Bereich der Grubensicherheit sowie der Grubengasüberwachung und Bewetterung begleitet werden. Die Arbeitsbedingungen unter Tage verlangen außerdem spezifische Verbesserungen im Hinblick auf den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz.

3. Wirksamer Umweltschutz und bessere Nutzung der Kohle als saubere Energiequelle

Forschungsprojekte in diesem Bereich sind darauf ausgerichtet, die negativen Auswirkungen des Abbaus und der Nutzung der Kohle in der Gemeinschaft auf Luft, Gewässer und Oberflächen durch eine Strategie des integrierten Umweltmanagements zu minimieren. Angesichts der kontinuierlichen Umstrukturierung des gemeinschaftlichen Kohlesektors sollte die Forschung auch darauf ausgerichtet werden, die Umweltauswirkungen von Schachtanlagen zu minimieren, die stillgelegt werden sollen.

Vorzug erhalten Projekte mit folgenden Schwerpunkten:

- a) Verringerung der Treibhausgasemissionen, insbesondere Methan, aus Kohlelagerstätten;
- b) Rückverbringung von Abbaubfällen, Flugasche und Entschwefelungsprodukten ins Bergwerk, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Abfällen;

- c) Sanierung der Halden und industrielle Nutzung von Rückständen aus der Produktion und Nutzung der Kohle;
- d) Schutz des Grundwassers und Reinigung des Grubenwassers;
- e) Verringerung der Umweltauswirkungen von Anlagen, in denen hauptsächlich Steinkohle und Braunkohle aus der Gemeinschaft verwendet werden;
- f) kurz- und langfristiger Schutz von Bauten und Einrichtungen über Tage vor Bergschäden;
- g) Verringerungen der Emissionen bei der Kohlenutzung.

4. **Begrenzung der Aussenabhängigkeit bei der Energieversorgung**

Forschungsprojekte in diesem Bereich betreffen die Perspektiven der langfristigen Energieversorgung und die wirtschaftliche, energetische und ökologische Aufwertung von Kohlevorkommen, die mit konventionellen Techniken nicht wirtschaftlich abgebaut werden können. Die Projekte umfassen Studien, die Definition von Strategien, Grundlagenforschung und angewandte Forschung und die Erprobung innovativer Techniken, die Aussichten für die Aufwertung der gemeinschaftlichen Kohlevorkommen bieten.

Vorrang erhalten Projekte, die auf die Integration komplementärer Techniken abzielen, z. B. Adsorption von Methan oder Kohlendioxid, Methanextraktion an der Lagerstätte, Kohlevergasung unter Tage usw.

Anlage C

FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL

WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHE UND SOZIOÖKONOMISCHE PRIORITÄTEN

FTE STAHL

Angesichts des Gesamtziels der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung liegt der Hauptschwerpunkt der FTE auf der Entwicklung neuer oder verbesserter Techniken zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen, umweltgerechten und sicheren Erzeugung von Stahl und Stahlprodukten, die sich durch stetig steigende Leistung, hohe Gebrauchstauglichkeit, hohe Kundenzufriedenheit, längere Lebensdauer sowie Rückgewinnungs- und Recyclingfreundlichkeit auszeichnen. Die prioritären Bereiche werden in den nachstehenden Abschnitten 1 bis 3 aufgeführt, ohne dass die Reihenfolge ein Indiz für die jeweilige Priorität darstellt.

1. Neue und verbesserte Techniken für Stahlerzeugung und -fertigbearbeitung

Die FTE muss auf die Optimierung der Stahlerzeugungsprozesse abzielen, um Produktqualität und Produktivität zu steigern. Die Verringerung von Emissionen, Energieverbrauch und Umweltauswirkungen sowie eine effizientere Nutzung von Rohstoffen und die Schonung der Ressourcen sollten integraler Bestandteil der Entwicklungen sein. Folgende Bereiche sind in die Forschungsprojekte einzubeziehen:

- neue und bessere Verfahren der Eisenerzreduktion;
- Verfahren und Arbeitsgänge der Roheisenerzeugung;
- Lichtbogenofenprozesse;
- Verfahren der Stahlerzeugung;
- metallurgische Sekundärtechniken;
- Stranggussverfahren und endabmessungsnahes Gussverfahren mit und ohne direktes Walzen;
- Walz-, Fertigbearbeitungs- und Beschichtungstechniken;
- Warm- und Kaltwalztechniken, Beiz- und Fertigbearbeitungsverfahren;
- prozessbezogene Mess-, Steuerungs- und Automatisierungstechnik;
- Wartung und Zuverlässigkeit der Produktionsanlagen.

2. FTE und die Verwendung von Stahl

FTE im Bereich der Verwendung von Stahl ist für die Erfüllung der künftigen Anforderungen der Stahlverwender und die Schaffung neuer Marktchancen von wesentlicher Bedeutung. Folgende Bereiche sollten durch die Forschungsprojekte abgedeckt werden:

- neue Stahlsorten für anspruchsvolle Anwendungen;
- Stahleigenschaften im Hinblick auf mechanisches Verhalten bei niedrigen und hohen Temperaturen, z. B. Festigkeit und Zähigkeit, Ermüdung, Verschleiß, Verformung, Korrosion und Bruchfestigkeit;
- Verlängerung der Lebensdauer, insbesondere durch Verbesserung der Hitze- und Korrosionsbeständigkeit von Stählen und Stahlkonstruktionen;
- Stahl mit Verbundwerkstoffen und Sandwichstrukturen;
- Simulations-Vorhersagemodelle für Mikrostrukturen und mechanische Eigenschaften;
- Konstruktionssicherheit und Entwurfsverfahren, insbesondere im Hinblick auf Brand- und Erdbebensicherheit;
- Technologien für Formgebung, Schweißen und Fügen von Stahl und anderen Werkstoffen;
- Normung von Prüf- und Bewertungsverfahren.

3. Schonung der Ressourcen und Verbesserung der Arbeitsbedingungen

Sowohl bei der Herstellung als auch bei der Verwendung von Stahl sollten die Schonung der Ressourcen, die Erhaltung des Ökosystems und Sicherheitsfragen zentrale Aspekte der FTE-Arbeiten sein. Folgende Bereiche sollten durch die Forschungsprojekte abgedeckt werden:

- Recyclingtechniken für Altstahl unterschiedlicher Herkunft und Einstufung von Stahlschrott;
- Stahlsorten und Konstruktionsarten, die die Rückgewinnung von Stahlschrott und seine Wiederverwertung in verwendbare Stähle erleichtern;
- Überwachung und Schutz der Umwelt am Arbeitsplatz und in seiner Umgebung;
- Sanierung von Stahlstandorten;

-
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Lebensqualität am Arbeitsplatz;
 - ergonomische Verfahren;
 - Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz;
 - Verringerung der Gefährdung durch Emissionen am Arbeitsplatz.
-

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juli 2001

zur Erklärung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen

(Sache COMP/M.2333 — De Beers/LVMH)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2365)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/79/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere Artikel 52 Absatz 2 a),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97⁽²⁾, insbesondere Artikel 8 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss der Kommission vom 18. April 2001 zur Einleitung eines Verfahrens in dieser Sache,

gestützt auf die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Unternehmenszusammenschlüsse⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 9. März 2001 wurde der Kommission nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 („Fusionskontrollverordnung“) ein Zusammenschlussvorhaben gemeldet, mit dem das von der Gruppe De Beers („De Beers“) kontrollierte Unternehmen Riverbank Investments Limited („Riverbank“) und das von LVMH Moët Hennessy Louis Vuitton (LVMH) kontrollierte Unternehmen Sofidiv UK Limited („Sofidiv“) beabsichtigen, die gemeinsame

Kontrolle über das neu zu gründende Gemeinschaftsunternehmen Rapids World Limited („Rapids World“) durch den Kauf der Anteile [in Form eines Gemeinschaftsunternehmens] (*) zu erwerben.

(2) Am 18. April 2001 beschloss die Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Fusionskontrollverordnung bzw. Artikel 57 EWR-Abkommen, ein Verfahren in dieser Sache einzuleiten.

(3) Der Beratende Ausschuss behandelte den Entwurf dieser Entscheidung am 16. Juli 2001.

I. DIE PARTEIEN

(4) De Beers ist ein weltweit tätiges Unternehmen, das überwiegend in den vorgelagerten Märkten der Diamantenstrecke, insbesondere Schürfung, Abbau, Gewinnung, Bewertung und Absatz von Rohdiamanten tätig ist. Es ist bei geschliffenen Diamanten in nur geringem Umfang und auf dem Markt des Juweleneinzelhandels nicht tätig.

(5) LVMH ist überwiegend in der Herstellung und dem Verkauf von Luxusgütern tätig und Eigentümerin bekannter Marken, die intern in folgende Bereiche gegliedert sind: Wein und Spirituosen, Mode und Lederwaren, Duftstoffe und Kosmetika, Uhren und Juwelen, Selektivvertrieb, Medien, Kunst und Auktionen.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1 (berichtigte Fassung in ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13).

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 27 vom 5.2.2003, S. 8.

(*) Teile dieses Texts wurden redigiert, um zu gewährleisten, dass keine vertraulichen Angaben weitergegeben werden; diese stehen in eckigen Klammern und tragen ein Sternchen.

- (6) Schwerpunkt der Tätigkeiten von Rapids World ist der Einzelhandel von Diamantenschmuck bei einer möglichen Erweiterung auf den Einzelhandel mit den dazugehörigen Luxusgütern.

II. DAS VORHABEN

- (7) Am 16. Januar 2001 schlossen Riverbank und Sofidiv eine Aktionärsvereinbarung über die Gründung des Unternehmens Rapids World.

III. ZUSAMMENSCHLUSS

- (8) Das Vorhaben umfasst die Gründung der neuen Gesellschaft Rapids World.
- (9) De Beers und LVMH sind Muttergesellschaften von Rapids World und besitzen [Beschreibung der Stimmrecht (*) und Vetorechte in Fragen der Geschäftspolitik von Rapids World [Beschreibung der Geschäftspolitik] (*). Damit erlangen De Beers und LVMH die gemeinsame Kontrolle.
- (10) Das Gemeinschaftsunternehmen wird die geschliffenen Diamanten und sonstigen Rohstoffe von dritter Seite beziehen. Es wird den Diamantenentwurf im eigenen Haus kontrollieren, Herstellungstätigkeiten auslagern und seine Produkte über sein eigenes Vertriebssystem an Verkaufsstellen einschließlich der eigenen Läden von Rapids World vertreiben. Damit Rapids World diese Tätigkeiten durchführen kann, haben beide Muttergesellschaften umfangreiche Ressourcen in Form von Geldmitteln, Personal und Vermögenswerten für den Anlauf des Geschäfts beigesteuert.
- (11) Das Gemeinschaftsunternehmen wird auf Dauer sämtliche Funktionen einer eigenständigen Wirtschaftseinheit ausüben. Es handelt sich somit um einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d) der Fusionskontrollverordnung.

IV. GEMEINSCHAFTSWEITE BEDEUTUNG

- (12) Die beteiligten Unternehmen erzielen einen gemeinsamen Weltumsatz von mehr als 5 Mrd. EUR (*) (De Beers 5,171 Mrd. EUR; LVMH 8,547 Mrd. EUR). Sowohl De Beers als auch LVMH haben einen gemeinschaftsweiten Umsatz von mehr als 250 Mio. EUR (De Beers [...] (*) Mrd., LVMH 2,97 Mrd.), erzielen jedoch nicht mehr als zwei Drittel ihres gemeinsamen gemeinschaftsweiten Umsatzes innerhalb ein und desselben Mitgliedstaats. Das angemeldete Vorhaben ist somit von gemeinschaftsweiter Bedeutung im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung.

V. RELEVANTE MÄRKTE

A. Sachlich relevanter Markt

- (13) Der betreffende Wirtschaftszweig ist die Diamantenindustrie. Die Diamantenstrecke besteht aus folgenden Produktionsstufen:

1. Erkundung und Schürfung;
2. Abbau und Gewinnung von Rohdiamanten;
3. Sortieren, Bewerten und Liefern von Rohdiamanten;
4. Rohdiamantheil;
5. Bearbeitung, d. h. schneiden und schleifen;
6. Herstellung von Schmuck;
7. Juwelengroßhandel und
8. Juweleneinzelhandel.

- (14) Diese Strecke kann in drei Hauptabschnitte unterteilt werden: a) Schürfen, Abbauen und Liefern von Rohdiamanten, b) Herstellung und Verkauf geschliffener Diamanten und c) Herstellung und Verkauf von Diamantenschmuck. Jeder dieser Abschnitte erfordert unterschiedliche Fachkenntnisse und Kernkompetenzen und stellt unterschiedliche Investitionsanforderungen.

Schürfen, Abbauen und Liefern von Rohdiamanten

- (15) Diamanten sind der härteste in der Natur vorkommende Stoff. Sie kommen z. B. in Kimberlit, dem wichtigsten Trägergestein in Südafrika und Lamproit, dem wichtigsten Trägergestein in Australien vor. Kimberlit dringt in die Erdkruste in Form von Röhren (Durchmessern) oder Schloten und Lagergängen ein. Es gibt auf der Welt Tausende von Kimberlitröhren, davon enthalten jedoch nur wenige Diamanten, und weniger als einer von 200 Kimberlitablagerungen entwickelt sich zu einer wichtigen Abbaustätte. Von den 6 500 Kimberlit-Stätten, die weltweit bisher entdeckt wurden, haben sich nur 50 zu ergiebigen Diamantenabbaustätten entwickelt. Einige Diamanten, die aus Kimberlitröhren ausgewaschen wurden, wurden von Flüssen fortgeschwemmt und konzentrieren sich im Schwemmsand. Diamanten führender Schwemmkies enthält in der Regel Diamanten einer überwiegend hohen Juwelenqualität. Der Abbau von Schwemmkiesablagerungen erfordert zunächst die mechanische Beseitigung von Sand und Steinen, um die diamantentragende Kiesschicht freizulegen, die daraufhin zur Verarbeitung ausgebaggert wird. Diamanten werden vom Meeresgrund durch besonders umgerüstete Schiffe, sogenannte schwimmende Bergwerke, gehoben. Jährlich werden weltweit Rohdiamanten eines Umfangs von rd. 120 Mio. Karat gefördert.

(*) Umsatz ermittelt gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung und der Mitteilung der Kommission über die Berechnung des Umsatzes (ABl. C 66 vom 2.3.1998, S. 25). Sollten die Umsatzzahlen in den Zeitraum vor den 1. Januar 1999 hineinreichen, werden sie anhand der durchschnittlichen ECU-Wechselkurse ermittelt und in Euro 1:1 umgerechnet.

- (16) Nach der Förderung können die Rohdiamanten auf verschiedenem Wege auf den Markt gebracht werden. Die Mehrzahl der geförderten Rohdiamanten gelangen in den einzigen Vertriebskanal der De-Beers-Tochtergesellschaft Diamond Trading Company (DTC) ⁽⁵⁾. DTC bringt die Rohdiamanten auf den Markt, die in den Bergwerken von De Beers gefördert werden, sowie in Bergwerken, an denen De Beers ein GU-Partner ist und schließlich auch die Diamanten, die an De Beers vertraglich von anderen Förderunternehmen wie Alrosa und BHP verkauft werden. Bis in jüngste Zeit kaufte De Beers auch Rohdiamanten auf dem freien Markt, die daraufhin in den Vertriebskanal von DTC gelangten ⁽⁶⁾. Rohdiamanten können auch auf anderem Wege auf den Markt gebracht werden. Sie können z. B. an Rohdiamantenhändler oder direkt an nachgeordnete Anbieter in der Diamantenstrecke, seien es Hersteller von geschliffenen Diamanten oder auch Einzelhändler, verkauft werden ⁽⁷⁾. Im vergangenen Jahrzehnt wurde ein zunehmender Anteil der Weltförderung von Rohdiamanten auf anderen Vertriebswegen verkauft. Dennoch gelangen beinahe zwei Drittel des Weltangebots an Rohdiamanten über DTC auf den Markt. Die Kommission äußert sich nicht zu der Frage, ob ein getrennter Markt für das Schürfen und Fördern von Rohdiamanten besteht, der dem Markt der Lieferung von Rohdiamanten vorgelagert wäre, weil es für die Zwecke dieser Entscheidung nicht erforderlich ist.
- (17) Da sich die Nachfrage der Schleiferein nach Rohdiamanten aus der Kundennachfrage nach Juwelen ergibt, müssen auch die Wettbewerbsbedingungen auf der Einzelhandelsebene untersucht werden, bevor Schlussfolgerungen über den relevanten vorgelagerten Markt gezogen werden können. Wie unter den Ziffern 25 bis 32 gezeigt, ist der weiteste Markt der Einzelhandel mit Diamantenschmuck. Dies bestätigt eine erste Schlussfolgerung, wonach der relevante vorgelagerte Markt nicht größer ist als der Markt für die Lieferung von Rohdiamanten. Dieser umfasst die Förderung und Vermarktung von Rohdiamanten.
- (18) Die Kommission hat auch geprüft, ob es einen einzigen relevanten Markt für Rohdiamanten gibt, oder ob innerhalb dieses Marktes engere relevante Märkte bestehen. Die Parteien haben in ihrer Anmeldung geltend gemacht, dass wegen der höchst differenzierten Erscheinungsformen von Diamanten ein Kontinuum von Steinen der niedrigsten bis zu höchsten Qualität bestehe, weshalb es nicht möglich sei, dieses Kontinuum an einem beliebigen Punkt aufzubrechen, so dass auch keine getrennten relevanten Märkte definiert werden könnten. Bei den Marktuntersuchungen wurde diese Auffassung nicht einhellig geteilt. Sowohl Wettbewerber als auch Kunden haben in Erwiderung auf den Fragebogen der Kommission die Auffassung vertreten, dass Rohdiamanten in eine Reihe von Untergruppen unterteilt werden können.
- (19) Grundsätzlich beziehen sich die Kriterien für die Einteilung der Diamanten auf die durch das Schleifen erzielbare Qualität. Rohdiamanten lassen sich nach den Verwendungszwecken Schmuck und gewerbliche Anwendungen unterteilen. Aus den Befragungen geht hervor, dass der Industrienorm folgende Kategorien zugrunde liegen: Rohdiamanten, die folgende Diamanten ergeben: i) 0,5 Karat und darüber, weiß, leicht eingeschlossen und als Edelstein eingestuft, ii) zwischen 10 und 50 Punkten ⁽⁸⁾ im obersten Farb- und Qualitätsbereich, iii) weniger als 10 Punkte im obersten Farb- und Qualitätsbereich und iv) Rohdiamanten zur Herstellung von Beinah-Edelsteinen mit einem hohen Arbeitsaufwand zur Beseitigung der Abfälle.
- (20) Dies mögen zwar Industrienormen sein, die Kommission hat jedoch nicht genügend Nachweise, um auf getrennte relevante Märkte schließen zu können. Für diese Analyse ist es nicht erforderlich, das Vorhandensein engerer Märkte zu ermitteln, da die Schlussfolgerung hinsichtlich der Marktbeherrschung von De Beers unabhängig von der Einteilung des Rohdiamantenmarkts gültig bleibt.
- (21) Aus diesen Argumenten zieht die Kommission die Schlussfolgerung, dass der relevante vorgelagerte Markt der Markt der Rohdiamanten ist.
- (22) Bevor sie in Schmuck eingearbeitet werden, werden die Rohdiamanten geschliffen. Wegen der Beschaffenheit der Diamanten, insbesondere ihrer Härte, sind für das Schleifen besondere Fertigkeiten und Einrichtungen erforderlich. Die Diamantenschleifer müssen z. B. in der Lage sein, die Rohdiamanten kritisch zu prüfen, bevor sie entscheiden, wie sie durch das Schleifen einen möglichst hochwertigen Schmuckdiamanten erzielen können. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass Unternehmen, die in die hochspezifischen Anforderungen des Verarbeitens und Schleifens von Diamanten investiert haben, ihre Anlagen auf das Schleifen anderer Edelsteine umstellen.

Herstellung und Verkauf geschliffener Diamanten

⁽⁵⁾ Früher „Central Selling Organisation“ bezeichnet.

⁽⁶⁾ De Beers hat zwischenzeitlich diese Käufe auf dem freien Markt eingestellt, um das Risiko, dass die von ihm verkauften Diamanten aus sogenannten Konfliktregionen stammen, gering zu halten.

⁽⁷⁾ So hat z. B. das Juweleneinzelhandelsunternehmen Tiffany jüngst ein Gemeinschaftsunternehmen mit einer Bergwerksgesellschaft gegründet, wonach Tiffany direkt mit einem Anteil der in diesem Bergwerk geförderten Rohdiamanten beliefert wird. Tiffany wird das Schleifen dieser Diamanten vertraglich weiter vergeben.

⁽⁸⁾ 1 Punkt = 0,01 Karat.

- (23) Die meisten großen Diamantenschleifer, die überwiegend in den Diamantenzentren Antwerpen, New York, Tel Aviv und Mumbai ansässig sind, sind auch Kunden von De Beers. Dieser Abschnitt der Diamantenstrecke ist höchst zersplittert, so dass De Beers, auf das beinahe zwei Drittel des Weltangebots entfällt, Diamanten an rund 120 Schleifereien verkauft. Über seine Unternehmen Diamdel und The Polished Division⁽⁹⁾ ist De Beers auch auf diesem Abschnitt der Diamantenstrecke tätig.
- (24) Für die Zwecke dieser Entscheidung muss nicht ermittelt werden, ob das Diamantenschleifen einen getrennten relevanten Markt darstellt, da diese Tätigkeit nicht unmittelbar von dem Vorhaben betroffen ist, und die Bewertung des Vorhabens ungeachtet der gewählten Definition die gleiche wäre.

Einzelhandel mit Diamantenschmuck

- (25) In der Anmeldung haben die Parteien vorgebracht, dass der sachlich relevante Markt der Einzelhandel von Luxusgütern einschließlich Einzelhandel mit Diamantenschmuck und sonstigem Schmuck sei, und hierzu folgende Argumente geltend gemacht⁽¹⁰⁾: Kreativität und Einbildungskraft sind Kennzeichen für Luxusgüter, und die Gestalter und Entwerfer spielen eine grundlegende Rolle bei der Schaffung von Produkten, die sich von der Masse abheben. Luxusgüter werden sowohl als Ware wie auch als Kunstwerke hoch geschätzt. Sie haben sowohl materielle Eigenschaften, wie Entwurf, Qualität und hoher Preis, als auch immaterielle Merkmale wie ihr Nimbus der Exklusivität und ihr Prestige. Luxusgüter sind an sich begehrenswert und nicht wegen ihrer Funktionsmerkmale.
- (26) Außerdem machen die Parteien geltend, dass die Kaufentscheidungen bei Luxusgütern in erster Linie nicht nach dem Preis, sondern wegen anderer Faktoren getroffen würden, so dass „der Ansatz der Kommission gegenüber der Substituierbarkeit auf der Nachfrageseite, der sich auf Funktionsmerkmale und den Preis bezieht, für die Definition des Luxusgütermarktes unangemessen ist“⁽¹¹⁾.
- (27) Die von der Kommission sowohl in der Anfangsphase ihrer Untersuchung als auch in einer späteren Stufe durchgeführten Marktuntersuchungen haben grundsätzlich gezeigt, dass es angesichts der ausgeprägten Heterogenität der Luxusgüter unangemessen wäre, Diamantenschmuck als Teil eines größeren Luxusgütermarktes anzusehen.
- (28) Bei der Marktuntersuchung hat eine Minderheit der Befragten die Auffassung vertreten, dass die genaue Marktdefinition einen Markt für „Edelschmuck“ ausweisen sollte, der mit Edelsteinen besetzte Juwelen (Diamanten, Rubine, Smaragde, platin- oder goldgefasste Saphire) umfasst und sich von Halbedelsteinen (z. B. Amethyste, Aquamarine, Turmaline in Gold- oder Silberfassung) und Phantasieschmuck (nachgemachte Steine in unedlen Metallen, vergoldete Fassungen) unterscheidet. Der Unterschied liege bei den Vertriebs- und Absatzwegen, da Edelschmuck oder Diamantenschmuck ausschließlich über unabhängige Verkäufer oder Juwelentengeschäfte verkauft würden.
- (29) Diamantenschmuck wird nicht häufig gekauft. Ein erheblicher Anteil der Nachfrage entsteht zu besonderen Anlässen wie z. B. Hochzeiten, bei denen überwiegend auch aufgrund der von De Beers im Laufe der Jahre unternommenen Marktpflege Diamanten gekauft werden. Die von De Beers betriebene Werbung, insbesondere die Kampagne „A Diamond is Forever“, habe die nunmehr mit Diamanten verbundene emotionalen Assoziationen erhöht. Wegen der mit Diamanten einhergehenden emotionalen Assoziationen wären Juwelen, in deren Mittelpunkt andere Edelsteine stünden, nur ein unzureichendes Substitut für Diamantenschmuck.
- (30) Da sich Rapids World auf Diamantenschmuck konzentrieren wird, der aus hochwertigen geschliffenen Diamanten der besten Farbtöne hergestellt werden soll, musste ermittelt werden, ob hochwertiger Diamantenschmuck einen getrennten relevanten Markt innerhalb eines umfassenderen Marktes für Diamantenschmuck darstellt. Die Kommission hat jedoch keine ausreichenden Nachweise, um auf getrennte relevante Märkte schließen zu können.
- (31) Weil sich das Gemeinschaftsunternehmen auf Markenprodukte konzentrieren soll, musste auch ermittelt werden, ob ein getrennter relevanter Markt für Diamantenmarkenschmuck besteht. Die von den Parteien zu Pilotverkäufen von Markenjuwelen vorgelegten Informationen zeigten, dass damit zusätzliche Nachfrage nach Diamantenschmuck geschaffen werden konnte. Dies ist ein indirekter Nachweis für das Vorhandensein eines getrennten Marktes für Diamantenmarkenschmuck, da die Verkäufe von Markenartikeln zusätzlich zu den Verkäufen markenlosen Schmucks erfolgten und kein Substitut dafür waren. Dies allein reicht zwar nicht aus, um auf das Vorhandensein eines getrennten Marktes für Markenjuwelenschmuck zu schließen, ist jedoch Anzeichen dafür, dass ein solcher Markt bestehen könnte. Der Kommission liegen auch Aussagen darüber vor, dass der räumliche Erfassungsbereich des Wettbewerbs um Diamantenmarkenschmuck größer ist als der von markenlosem Schmuck (siehe Ziffern 35 bis 39). Für die Zwecke dieses Falles ist es jedoch nicht erforderlich, in dieser Frage zu einem Befund zu kommen, da die wettbewerbliche Würdigung unabhängig von der gewählten Definition die gleiche wäre.
- (32) Hieraus ist zu folgern, dass der relevante Produktmarkt der Markt für den Einzelhandel von Diamantenschmuck ist.

B. Räumlich relevante Märkte

Belieferung mit Rohdiamanten

- (33) Rohdiamanten werden gegenwärtig in 25 Ländern der Welt unter Tage, im Tagebau und unter Wasser abgebaut und in mehr als 30 Ländern weiterverarbeitet. Die Marktuntersuchung hat ergeben, dass Rohdiamanten angesichts der begrenzten Anzahl der Verkäufer, ihres, bezogen auf das Gewicht, hohen Wertes und der leichten Beförderbarkeit der zu schleifenden Rohdiamanten weltweit gehandelt werden.

⁽⁹⁾ Es wird Rapids World ausdrücklich untersagt sein, geschliffene Diamanten von einer De Beers gehörenden Gesellschaft zu erwerben.

⁽¹⁰⁾ Formblatt CO, Abschnitt 6.B.1.

⁽¹¹⁾ Formblatt CO, Abschnitt 6.E.3.1.

Herstellung und Verkauf von geschliffenen Diamanten

(34) Für die Herstellung und den Verkauf geschliffener Diamanten soll es Verarbeitungseinrichtungen in 26 Ländern geben, das Schleifen erfolgt in 4 Ländern, nämlich Indien, Israel, Belgien und den Vereinigten Staaten. Dabei ist es zunehmend zu einer Spezialisierung der Schleifereien auf bestimmte Produkte gekommen. Für die Zwecke dieser Entscheidung muss nicht ermittelt werden, ob der räumliche Markt der Weltmarkt oder ein regionaler Markt ist, da die wettbewerbliche Würdigung von der gewählten Definition nicht berührt wäre.

Einzelhandel mit Rohdiamanten

(35) Die Parteien machen geltend, dass der räumliche Markt für den Einzelhandel von Juwelen der Weltmarkt sei. Sie sind der Auffassung, dass durch das Anwachsen der Fernreisen die Touristen eine Zielgruppe für Juwelenhändler darstellen und dass die relativ billigen und einfachen Reisemöglichkeiten die Verbraucher zu Einkaufsreisen in beliebte Städte veranlassen. Sie bringen auch vor, dass Einzelhändler wie Cartier, Tiffany & Co. („Tiffany“), Bulgari und Van Cleef & Arpels in einer Vielzahl von Ländern tätig sind und Verkaufsstätten unterhalten, und dass sie ihre Werbemaßnahmen international mit nur geringer Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten durchführen. Sie fügen hinzu, dass der Zustand der Weltkonjunktur, die Leistungen der Finanzmärkte und die Wechselkursschwankungen spürbare Auswirkungen auf den Juwelenmarkt hätten und dass die Beförderungskosten, gemessen an den hohen Preisen, für Juwelen relativ niedrig seien.

(36) Die Argumente der Parteien zu einem engen Marktsegment des Diamantenmarkenschmucks wurden von Erwidern auf den Frageboten der Kommission gestützt. Diamantenmarkenschmuck wird in allen Gegenden der Welt mit dem gleichen Diamantengehalt und der gleichen Qualität verkauft. Ein Markendiamant wird von den Kunden aufgrund seiner Gestaltungsmerkmale und seiner Anmutung unmittelbar erkannt. Markenjuwelen werden in der Gemeinschaft auf die gleiche Weise wie in den Vereinigten Staaten und in Japan verkauft.

(37) Abgesehen von Markendiamantenschmuck lassen die Untersuchungen der Kommission nicht darauf schließen, dass der räumlich relevante Markt für Diamantenschmuck weltweit ist. Der Wettbewerb beim Verkauf von Diamantenschmuck ist an erster Stelle ortsbezogen und erst an zweiter Stelle landesweit wirksam. Für den Kauf eines Diamanten ist das Vertrauen in den Verkäufer und die Nähe zum Kunden wichtig. Deshalb können auch kleine angestammte Juwelenhändler den Wettbewerb bestehen, sofern sie die richtige Ware anbieten können.

(38) Preisunterschiede bestehen auch zwischen den Märkten in den einzelnen Weltregionen. So sind z.B. die Preise in Japan in der Regel höher als in den Vereinigten Staaten und der Gemeinschaft. Wegen der Bedeutung der Preisbereiche bei den Kaufentscheidungen werden die Preise landesweit festgesetzt und vollziehen nicht die Änderungen bei den relativen Preisen, z. B. in Folge von Wechselkursschwankungen, nach.

(39) Das Argument, wonach der räumlich relevante Markt für den Einzelhandel mit Diamantenschmuck der Weltmarkt sei, kann zwar zurückgewiesen werden, für die Zwecke dieser Entscheidung muss jedoch nicht ermittelt werden, ob der Erfassungsbereich der relevanten Einzelhandelsmärkte europaweit (d. h. EWR-weit), landesweit oder nur örtlich ist. Hieraus ist zu schließen, dass der räumliche Einzelhandelsmarkt für Diamantenschmuck höchstens den EWR umfasst, während der Markt für das engere Produktsegment des Einzelhandels mit Diamantenmarkenschmuck der Weltmarkt sein könnte.

VI. VEREINBARKEIT MIT DEM GEMEINSAMEN MARKT*Die Diamantenstrecke — die neue Strategie von De Beers*

(40) Dieses Vorhaben ist Bestandteil der neuen Strategie von De Beers, seine bisherige monopolistische Vorgehensweise, die auf der Kontrolle des Angebots beruht, durch eine Strategie zu ersetzen, der bedarfsorientierte Aktionen und die Schaffung eines Mehrmarkenumfeldes zugrunde liegen. De Beers zielt nunmehr darauf ab, durch Marketing und Markeninitiativen und eine verstärkte Überwachung der Angebotskette den Mehrwert der von ihm gelieferten Diamanten zu erhöhen.

(41) Im größten Teil des 20. Jahrhunderts wickelte De Beers den Verkauf von 85 bis 90 % der weltweit geförderten Diamanten ab. Mit dieser Marktstellung war es in der Lage, die Diamantenpreise durch die Anpassung des Angebots an die Weltnachfrage künstlich stabil zu halten. De Beers verliert zwar nicht seine Vormachtstellung, reagiert aber auf zwei hauptsächliche Schwierigkeiten, vor denen es schon seit einiger Zeit steht. Mitte der 90er Jahre sind eine Reihe von Diamantenerzeugern plötzlich auf den Markt getreten, was De Beers dazu veranlasste, einen großen Teil seiner Diamanten zurückzuhalten und das überschüssige Angebot seiner neuen Wettbewerber zu häufig erhöhten Preisen aufzukaufen, um das hohe Preisniveau zu halten. Der Marktanteil von De Beers fiel von [80-85] % (*) auf [60-65] % (*), während seine Lagerbestände von 2,5 Mrd. USD auf 5 Mrd. USD stiegen, wodurch seine Barreserven gebunden und die Investoren beunruhigt wurden, was seinen Aktienkurs spürbar drückte.

(42) De Beers ist nicht länger bestrebt, weltweit alle Diamanten aufzukaufen. Vielmehr plant es, seinem Anteil von [60-65] % (*) des Weltangebots einen Mehrwert hinzuzufügen und die Nachfrage der Verbraucher nach Diamanten zu steigern. Hierzu hat es eine Doppelmarkenstrategie entwickelt. Das zusammen mit LVMH gegründete Unternehmen soll eine Einzelhandelsstrategie für eine Marke auf der Grundlage des Namens De Beers entwickeln, der einen hohen Bekanntheitsgrad und eine besondere Glaubwürdigkeit besitzt. DTC, die Vertriebs- und Marketingabteilung von De Beers, wird [in einer Werbekampagne („A diamond is forever“) die Marke Forevermark einführen] (*). Forevermark ist ein geschütztes [Zeichen, das ausgewählte von DTC stammende Diamanten kennzeichnen soll, damit ihr konfliktfreier Ursprung deutlich gemacht wird] (*).

- (43) Seitdem es bestrebt ist, den Wert dieser Marken zu erhöhen, widmet sich De Beers in größerem Maße seiner Diamantenstrecke, dem Netz an Schleifereien, Groß- und Einzelhändlern, die seine Diamanten auf den Markt bringen. Das von De Beers im Juli 2000 angekündigte Programm „Lieferant ihrer Wahl“ soll die Schleifereien ermuntern, mit den nachgelagerten Partnern enger zusammenzuarbeiten, um die Nachfrage durch die Schaffung eines Mehrmarkenumfeldes anzuregen. De Beers möchte gewährleisten, dass die von ihm verkauften Diamanten in die stärksten und leistungsfähigsten Hände geraten. Im Gegenzug sollen die Schleifereien eine [bessere]* Lieferung und das Recht erhalten, die Marke Forevermark von De Beers zu verwenden, zusammen mit [zusätzlichen, damit verbundenen Vorteilen] (*).
- (44) Bis in jüngste Zeit konnte sich Jedermann die Werbeanstrengungen von De Beers zu Nutze machen, doch in Zukunft werden die Marktpflegemaßnahmen nur noch seinen Kunden zugute kommen. Damit die Marke De Beers ausschließlich von dem Gemeinschaftsunternehmen verwendet werden kann, wird gegenwärtig die [Werbekampagne zur Einbeziehung des Forevermark-Zeichens] (*) geändert, im vollständigen Besitz seiner Verkaufs- und Marketingtochtergesellschaft DTC.
- (45) Angesichts der zunehmend schwierigeren logistischen und finanziellen Sachzwänge bei der Überwachung des Schicksals jedes einzelnen Diamanten hat De Beers eine Strategie zur Steigerung der Nachfrage zugunsten von DTC entwickelt.

1. Beherrschende Stellung von De Beers auf dem Markt der Förderung und des Verkaufs von Rohdiamanten

1.1. Marktanteil von De Beers zwischen 60 und 65 %, Zersplitterung des übrigen Marktes

- (46) De Beers sieht sich als „Wächter“ der Diamantenindustrie an. Im größten Teil des 20. Jahrhunderts hat es 85 bis 90 % des Angebots an Rohdiamanten kontrolliert. Dieser Anteil ist in jüngster Zeit zurückgegangen, nachdem einige Wettbewerber wie Argyle (AESO) den Alleinvertriebsweg von De Beers verlassen haben, und weil der Neuzugänger BHP Diamonds Inc. („BHP“) auch beschlossen hat, zumindest einen Teil seiner Diamanten eigenständig auf den Markt bringen. BHP setzt 35 % seiner Produktion über den Vertriebskanal von De Beers ab. Trotz dieses Rückgangs (siehe Tabelle 1) bleibt De Beers der größte Lieferant von Rohdiamanten, und es ist lediglich zwei anderen Anbietern zwischen 1995 und 2000 gelungen, Marktanteile von mehr als 10 % zu erringen. Dieser Abstand ist ein eindeutiger Nachweis dafür, dass De Beers bei der Lieferung von Rohdiamanten eine beherrschende Stellung einnimmt.

Tabelle 1

Wertmäßige Marktanteile bei der Lieferung von Rohdiamanten 1995-2000

	1995	1996	1997	1998	1999	2000 (Schätzung)
De Beers	75-80 %	65-70 %	60-65 %	55-60 %	60-65 %	60-65 %
Alrosa	[1-5] % (*)	[10-15] % (*)	[10-15] % (*)	[10-15] % (*)	[10-15] % (*)	[5-10] % (*)
Angola	[1-5] % (*)	[5-10] % (*)	[5-10] % (*)	[5-10] % (*)	[1-5] % (*)	[5-10] % (*)
AESO „Argyle“	[1-5] % (*)	[1-5] % (*)	[1-5] % (*)	[5-10] % (*)	[1-5] % (*)	[1-5] % (*)
Congo	[1-5] % (*)	[1-5] % (*)	[1-5] % (*)	[1-5] % (*)	[1-5] % (*)	[1-5] % (*)
BHP				[1-5] % (*)	[1-5] % (*)	[1-5] % (*)
Miba			< 1] % (*)	< 1] % (*)	[1-5] % (*)	[1-5] % (*)
SDM						[1-5] % (*)
Sonstige	[5-10] % (*)	[5-10] % (*)	[1-5] % (*)	[5-10] % (*)	[5-10] % (*)	[5-10] % (*)
Insgesamt (Mio. USD)	> 5000	> 7000	> 7000	> 5000	> 8000	> 8000

- (47) Außerdem kann De Beers die Förderung von Rohdiamanten in den von ihm kontrollierten Förderstätten durch Produktionsquoten einschränken, um ein Überangebot auf dem Markt und einen Preisdruck zu verhindern. Dies zeigt, wie De Beers auf eine Verbesserung der Lage im nachgeordneten Markt durch die Erhöhung seiner Preise für Rohdiamanten, und auf eine Verschlechterung der Lage durch eine Kombination von Produktionsquoten und Preiskürzungen reagiert.

1.2. De Beers hat den ergiebigsten Abbau und eine führende Stellung bei der zukünftigen Diamantenförderung

- (48) Tabelle 2 zeigt, welche Bergwerke De Beers vollständig gehören.

Tabelle 2

Bergwerk	Durchschnittswert (EUR)/Karat im Jahr 2000	Erwartete Förderzeit
Finsch	> 50	2028
Kimberly	> 50	2018
Kaffiefontain	> 200	2013
Namaqualand	> 100	2010
Venetia	> 50	2018
The Oaks	> 100	2009

- (49) Tabelle 3 zeigt die GU-Bergwerke mit Partnern.

Tabelle 3

Gemeinschafts_unternehmen	Partner	Anteil von De Beers	Durchschnittswert (EUR)/Karat im Jahr 2000	Erwartete Förderzeit
Marsfontein	Örtliche Partner 29,4%, Southern Era (40%)	31 %	> 50	2002
Debswana	Regierung von Botswana (50%)	50 %	> 50	2030
Namdeb Diamond Corporation	Regierung von Namibia (50%)	50 %	> 300	2021
Williamson	Staatliches tansanisches Bergwerk (25%)	75 %	> 100	2006

- (50) De Beers bezieht den größten Anteil seiner Rohdiamanten aus den Bergwerken Debswana; Debswana ist ein Gemeinschaftsunternehmen zwischen der Gruppe De Beers und der Regierung von Botswana. Im Rahmen dieses Gemeinschaftsunternehmens betreibt De Beers die Bergwerke Orapa, Letlhakane und Jwaneng in Botswana.
- (51) Nach den von De Beers der Kommission vorgelegten Informationen ⁽¹²⁾ ist Jwaneng hinsichtlich des Wertes in Karat die weltweit ergiebigste Förderstätte. Auch ist es bezogen auf den Wert je Tonne des gefördert Erzes und die Förderleistung das rentabelste Bergwerk von De Beers. Von der Gesamtförderung der Jahre 1995 bis 2000 entfielen auf dieses Bergwerk nicht weniger als 18 % der weltweiten Diamantenförderung. Gemäß den von De Beers für das Jahr 2000 vorgelegten Angaben zu seinen Gewinnen/Einkünften entstammen 55 % der weltweit erzielten Fördereinkünfte acht Bergwerken, bei denen mit einem Einsatz von 0,25 USD Einkünfte von 1 USD erzielt werden können. Von diesen 55 % entfällt ein Anteil (ca. 37 %) auf die von De Beers kontrollierten Bergwerke, und die verbleibenden 18 % auf drei andere Unternehmen ⁽¹³⁾. Selbst wenn man davon ausginge, dass diese 18 % unabhängig von dem einzigen Vertriebsweg von DTC auf den Markt gelangen würden, wäre De Beers dennoch in einer besseren Lage als jeder andere Anbieter, um einen möglichen Preiskrieg zu überstehen.
- (52) Die mit der Kontrolle über diese hochrentablen Bergwerke in Botswana verbundenen geschäftlichen Vorteile werden in absehbarer Zukunft andauern. De Beers rechnet damit, in den beiden größten Bergwerken Jwaneng and Orapa bis zum Jahr 2030 fördern zu können.

⁽¹²⁾ Formblatt CO, Anlage 7.3/1, Tabelle 4 — geschätzter Produktionsanteil je Bergwerk 1995-2000.

⁽¹³⁾ Aus den Daten ging nicht hervor, um welche Bergwerke es sich handelt.

- (53) Außerdem hat De Beers mit der Steigerung der weltweiten Diamantenförderung Schritt gehalten. Der Umfang der Förderung von Rohdiamanten hat wertmäßig von 5,894 Mrd. USD im Jahr 1995 auf 7,519 Mrd. USD im Jahr 2000 zugenommen, wobei der Förderanteil von De Beers in diesem Zeitraum durchgehend zwischen 41 und 47 % betrug. Gestützt auf seine umfassenden Erfahrungen bei der Erkundung von Lagerstätten und den Reichtum der bei den Erkundungstätigkeiten gesammelten Daten müsste De Beers in der Lage sein, mit größerer Genauigkeit vorauszusehen, welcher erkundete Standort sich zu einer ergiebigen Abbaustätte entwickeln kann. Dieser Erfahrungsvorsprung sollte De Beers in die Lage versetzen, seine starke Stellung bei der Förderung von Rohdiamanten zu halten.
- 1.3. Hohe Lagerbestände, die von De Beers neben der laufenden Förderung jederzeit auf den Markt gebracht werden können
- (54) De Beers hält Lagerbestände, die erheblich größer sind als seine jeweilige Förderung. Aus dem Formblatt CO geht hervor, dass die Lagerbestände von De Beers wesentlich höher sind als sein Betriebsbedarf. Gemäß seiner Anmeldung hat De Beers jedoch die strategische Entscheidung getroffen, seine Lagerbestände auf die Höhe seines Betriebsbedarfes abzubauen.
- (55) Mit dem gezielten Einsatz seiner Lagerbestände konnte De Beers nicht nur verhindern, dass keine Überschüsse auf den Markt gelangen, es konnte auch jederzeit Diamanten jeden Typs und jeglicher Qualität auf den Markt bringen und den Markt auch (vorübergehend) überschwemmen.
- (56) Die strategische Ankündigung von De Beers, seine Lagerbestände abzubauen zu wollen, ist jedoch keine endgültige Entscheidung, und man kann davon ausgehen, dass es seine Lagerbestände ebenso schnell wieder aufbauen könnte.
- 1.4. Enge wirtschaftliche Verknüpfung mit vielen Wettbewerbern
- (57) DTC ist der Marketing- und Absatzbereich von De Beers, der früher den Namen Central Selling Organisation (CSO) trug. Einige der Wettbewerber von De Beers verkaufen im Rahmen von Verträgen mit DTC den Großteil ihrer Produktion über dessen Vertriebsweg.
- (58) Auf Russland entfallen 20 % der Weltförderung, das sind entsprechend rd. 1,5 Mrd. EUR, doch der russische Anbieter Alrosa bringt nur die Hälfte dieser Produktion für eigene Rechnung auf den Markt (siehe Ziffer 46), während die andere Hälfte durch vertragliche Vereinbarung über DTC von De Beers vertrieben wird.
- (59) BHP ist ein Neuzugänger in der Diamantenförderung, der 1998 seine ersten Verkäufe tätigte. BHP hat beschlossen, in bestimmtem Maße auch außerhalb des Vertriebswegs von DTC zu verkaufen. Der Marktanteil von BHP im Jahr 1999 von [1-5] % (*) entstammte weitgehend der Förderung des Bergwerkes Ekati in Kanada. BHP vertreibt weiterhin einen spürbaren Anteil seiner Förderung (35 %) über den DTC-Vertriebskanal.
- (60) Diese Vertriebsvereinbarungen verringern erheblich den Anreiz für die Unternehmen, aktive Wettbewerber von De Beers zu sein. Ein aktiver Wettbewerb würde nicht nur dazu führen, dass die Preise für die von ihnen direkt verkauften Waren zurückgingen, er würde auch den Wert des von ihnen über DTC erzielten Absatzes verringern. Dadurch haben diese Unternehmen einen Anreiz, mit ihren Preisen dem Preisführer De Beers zu folgen.
- 1.5. Abhängigkeit der Kunden von den Lieferungen von De Beers und geringe Möglichkeiten, zu anderen Anbietern überzuwechseln
- (61) Während in einigen Gruben ein höherer Anteil an großen und/oder höherwertigen Diamanten gefördert wird, ist in anderen Förderstätten der Anteil der kleineren, gefärbten und auf andere Weise niederwertigen Steine höher. Außerdem können sich die Leistungen der einzelnen Bergwerke gemäß den Schwankungen bei dem jeweils geförderten Erz ändern. Die Zusammenlegung der Förderung einer Vielzahl von Bergwerken in der Gruppe De Beers ermöglicht einen Ausgleich der zeitweiligen Schwankungen in der Zusammensetzung der geförderten Diamanten. Dadurch ist De Beers wiederum in der Lage, beständigere Lieferungen als seine Wettbewerber anzubieten.
- (62) Die Bedeutung der Marktstellung von De Beers ist auch aus den Antworten ersichtlich, die bei der Kommission während ihrer Marktuntersuchung eingegangen sind. In Erwiderung auf Fragen nach der Machbarkeit eines Wechsels bei den Bezügen wurde wiederholt hervorgehoben, dass die Abnehmer zwar Rohdiamanten auch von anderen Anbietern beziehen könnten, De Beers jedoch als einziger Anbieter eine durchgehende Lieferbeständigkeit gewährleisten könne. Andere Anbieter, die Rohdiamanten nur in wenigen Bergwerken fördern, seien nicht in der Lage, eine beständige Lieferquelle zu bieten, weshalb man nur im Bedarfsfall auf die Lieferung anderer Anbieter zurückgreifen würde. De Beers hat diese Überlegung bestätigt, indem es betonte, dass durch die Zusammenlegung der Förderung einer Vielzahl von Lagerstätten in der Gruppe De Beers im Laufe der Zeit auftretende Schwankungen bei der Zusammensetzung seines Angebots ausgeglichen werden könnten.
- 1.6. Die Organisation des Marktes durch De Beers
- (63) DTC verkauft sein Angebot an Rohdiamanten an ausgewählte Abnehmer, die es „sightholders“ nennt. Die DTC-Abnehmer sind berechtigt, sich über ihre Makler um den Erwerb von Rohdiamanten auf den zehn jährlich von DTC durchgeführten „Sichtungen“ zu bewerben.
- (64) Es gilt als die höchste Ehre in der Diamantenindustrie, von De Beers/DTC als Abnehmer ausgewählt zu werden; dadurch entsteht auch Vertrauen in der Diamantenstrecke hinunter bis zu den Herstellern und Einzelhändlern von Juwelen. Die Unternehmen bemühen sich über viele Jahre, als Abnehmer anerkannt zu werden, wozu sie DTC davon überzeugen müssen, dass ihre finanzielle

Lage gesichert ist und ihr Ruf und ihre Kundschaft untadelig sind. Die ausgewählten Abnehmer müssen DTC regelmäßig vertrauliche finanzielle Daten vorlegen, sowie auch Berichte über die von ihnen verkauften rohen und geschliffenen Diamanten, ihre Lagerbestände usw. DTC überprüft diese Angaben unangekündigt vor Ort in den Büros oder Schleifereien, außerdem informiert es sich bei den Hausbanken.

- (65) DTC hat gegenwärtig rund 120 ernannte Abnehmer. Auf ihre Bezüge von DTC entfielen im Jahr 2000 rund [65-75] % (*) des gesamten Weltmarktes für Rohdiamanten. Bei den Abnehmern handelt es sich um Diamantenhändler, Schleifereien, d. h. Diamantenhersteller, Zubereiter (Zubereitung der von anderen zu schneidenden und zu schleifenden Diamanten) und Kombinationen dieser Tätigkeiten. Sie sind in den traditionellen Diamantenzentren New York, Antwerpen, Tel Aviv, Mumbai/Surat und in gewissem Maße auch in Südafrika und im Fernen Osten ansässig.
- (66) Die Untersuchungen der Kommission haben ergeben, dass DTC nach Gutdünken darüber entscheidet, welche Menge und Qualität an Diamanten welchen Werks es den jeweiligen Abnehmern auf den zehn jährlichen Sichtungen zuteilt. Seine eingehende Kenntnis der wirtschaftlichen Bedingungen in der nachgeordneten Diamantenstrecke versetzt De Beers in die Lage, nicht nur den Umfang und die Qualität der auf den Markt zu bringenden Diamanten, sondern auch deren Verkaufspreise festzulegen.
- (67) DTC erstellt jährlich ein Absatzziel, dem sein Anteil an der verfügbaren Lieferung von Rohdiamanten und die angenommene weltweite Nachfrage zugrunde liegen. Anhand von sechs Kategorien von Rohdiamanten ermittelt es, wie sein Absatzziel mit seinem Diamantangebot verwirklicht werden kann. Nachdem DTC festgelegt hat, wie viele Diamanten in jeder Kategorie es in einem Jahr abzusetzen gedenkt und nach welchen Anteilen diese einer Region oder einem Bearbeitungszentrum zuzuteilen sind, ermittelt es die Anzahl der Kassetten, die es an die einzelnen Abnehmer in einem Jahr zu verkaufen beabsichtigt.
- (68) An der Erstellung der jährlichen Absatzziele sind die „Marktkontrolleure“ von De Beers beteiligt, die regelmäßig Berichte über die Marktbedingungen in den Diamantenzentren erstellen, und dafür sorgen, dass die einzelnen Regionen/Zentren zugeteilten Diamantenkategorien in ausreichender Menge bereitstehen und dass der Bedarf der Abnehmer befriedigt wird. Die von De Beers aufgrund seiner Rolle als Hüter des Marktes durchgesetzte Marktunterteilung trägt zur Stabilität des Marktes bei, indem es durch die Zuteilung an die Abnehmer einer Region verhindert, dass sich diese Region an die Spitze drängt. Mehr als 90 % der Rohdiamanten werden in Indien bearbeitet.
- (69) Die Präsenz von De Beers auf den seiner Kerntätigkeit nachgeordneten Märkten durch die Diamdel-Gesellschaften⁽¹⁴⁾ und seine Schleifereien⁽¹⁵⁾, bei denen es sich um Wettbewerber seiner eigenen Kunden handelt, verstärken die Tiefe seiner Detailkenntnisse des Marktes. Die Diamdel-Gesellschaften kaufen die Rohdiamanten von DTC und verkaufen sie an den Zweitmarkt (eine Ebene unterhalb der Abnehmer) in den Diamantenzentren. Die Schleifereiabteilung von De Beers kauft auch Rohdiamanten von DTC und verkauft geschliffene Diamanten an Großhändler und Schmuckhersteller; dadurch erhält auch DTC eine vertiefte Kenntnis des Marktes der geschliffenen Diamanten. Die Rückmeldungen und Marktberichte der Makler und die vielfältigen Erhebungen des Verbrauchergeschmacks und der Nachfrage des Marktes nach Diamantenschmuck ergänzen diese umfassenden und eingehenden Kenntnisse, die sich De Beers weltweit von der gesamten Diamantenstrecke „vom Bergwerk bis zum Verbraucher“ erworben hat.
- (70) Zur eigenen Wertermittlung sortiert De Beers/DTC die Rohdiamanten nach Größe, Form, Qualität und Farbe in 16 000 Klassen, die jeweils einem Preisbereich entsprechen. Es ermittelt den Preis für jede dieser Klassen anhand seines Preismodells, mit dem der Wert der geschliffenen Steine festgelegt wird, den ein Rohdiamant durch das Schleifen erhalten soll. Zur Ermittlung des Werts der geschliffenen Steine greift De Beers/DTC auf unterschiedliche Informationsquellen, wie z. B. das Preisbuch seines Schleifereibereiches, die in Fachzeitschriften enthaltenen Angaben, die Marktinformationen usw., zurück. Gemäß dem für einen geschliffenen Diamanten berechneten Wert ermittelt DTC einen Preisbereich für den Rohdiamanten. DTC nimmt Preisänderungen nach Maßgabe der Marktbedingungen vor. Diese Änderungen gelten nicht gleichermaßen für alle Kategorien, vielmehr werden sie an den Kategorien vorgenommen, bei denen Bewegungen des Wertes des mit einem Rohdiamanten erzielten geschliffenen Steins weiterzugeben sind.
- (71) Nach dem Sortieren und Einteilen werden Diamanten nach Qualitätsbereichen zu einer „Verkaufsmischung“ zusammengestellt; diese Mischungen gelangen in eine „Kassette“. Bei der jährlichen Zuteilung an die einzelnen Abnehmer berücksichtigt De Beers/DTC Folgendes: den Richtbedarf der Abnehmer, den Sichtszyklus (jahreszeitlich verstärkte Nachfrage z. B. in der Weihnachtszeit), die Stärke der Nachfrage in den Verbrauchermärkten und die Sättigung der Diamantenstrecke. Die Versorgung der Diamantenstrecke wird von De Beers regelmäßig nach Maßgabe der Lagerbestände an rohen und geschliffenen Diamanten ermittelt, die von den Einheiten gehalten werden, die im Handel und bei der Herstellung von Rohdiamanten oder auf einer anderen unteren Ebene der Diamantenstrecke tätig sind. De Beers bewertet die Nachfrage in diesen verschiedenen Stufen und ermittelt, welche weiteren Verkäufe auf welche Weise vom Markt aufgenommen würden.

⁽¹⁴⁾ Ansässig in Antwerpen, Israel, Indien, Hongkong und Südafrika.

⁽¹⁵⁾ Mit Verkaufsbüros in London, Antwerpen, Israel Hong Kong und Russland.

1.7. Kontrolle über die von De Beers abhängigen Abnehmer

- (72) Die Kassetten werden den Abnehmern von DTC gemäß ihren Bewerbungen zugeteilt. DTC hat ein Angebot von 83 Gruppen von Kassetten, für die es regelmäßig die Mindestmengen festlegt, um die sich die Abnehmer bewerben können (z. B. „indische Fancies: 350 000 USD“). Jeder Gruppe soll eine statistische Auswertung zugrunde liegen, um die Mindestanzahl von Steinen festzulegen, die eine Kassette für ein ausgeglichenes Rohsortiment enthalten muss. Der Mindestwert ergibt sich aus der Mindestanzahl der Steine mal dem durchschnittlichen Karatpreis der Bestandteile einer Kassette. In ihren Bewerbungen geben die Abnehmer an, welchen Wert sie je Gruppe benötigen (z. B. „gefleckte Kassette 2-4 Karat: 700 000 USD“). Den Abnehmern wird im Voraus mitgeteilt, welche Menge ihnen bei der nächsten Sichtung zugeteilt wird, so dass sie die erforderlichen finanziellen Vorkehrungen treffen können. Vor der Versendung der Diamanten werden Barzahlungen an De Beers geleistet.
- (73) Die Abnehmer haben keinen Spielraum bei der Aushandlung der Preise. Sie werden nicht einmal über die jeweiligen Preisbereiche in Kenntnis gesetzt, da sie eine Kassette mit einem ausgewählten Bereich von Diamanten kaufen, die bestimmten Preisbereichen zugehören. Sie können die Kassette nur zu dem vorgegebenen Preis erwerben und sind darauf beschränkt, ihre Bemerkungen für die nächste Sichtung zu machen.
- (74) Die Abnehmer erhalten häufig nicht die von ihnen beantragten Mengen. Einige erhalten verhältnismäßig größere Mengen als andere, weil ihnen bestimmte Diamantengruppen zugeteilt wurden, die sie nicht beantragt haben, bzw. ihnen bestimmte Gruppen nach Gutdünken von DTC bis zur nächsten Sichtung vorenthalten werden.
- (75) Im Jahr 2000 wiesen die Abnehmer [einen kleinen Teil] (*) der ihnen von DTC zugeteilten Kassetten zurück. Dies mag zum Teil auf die günstige Marktlage in diesem Jahr zurückzuführen sein, doch sicherlich auch auf die Tatsache, dass sie im Falle von Lieferengpässen ihre Sichtungen nicht gefährden möchten, wenn sie wie in der Vergangenheit das Risiko eingehen, die Zuteilung zu verlieren.
- (76) Außerdem hat De Beers vollständige Kenntnis und Kontrolle über die Gewinnspannen, die von den Abnehmern mit dem Verkauf seiner Diamanten erzielt werden können. Der De Beers-Geschäftsführer Gary Ralfe betonte in einer Darlegung im Jahr 1999, dass der Beschluss von De Beers zu gewährleisten, dass die an die Abnehmer zu verkaufenden Kassetten eine angemessene Gewinnspanne ermöglichen sollen, ein wichtiger Faktor gewesen sei.

1.8. Die Vorkehrung „ausgewählter Lieferant“ als Mittel zur Verstärkung der Kontrolle von De Beers über seine Kunden

- (77) Die Vorkehrungen „Ausgewählte Lieferanten“⁽¹⁶⁾, die Bestandteil der von De Beers ab 1999 vorgenommenen

strategischen Überprüfung sind, zielen darauf ab, die Kontrolle von De Beers über seine Abnehmer zu stärken, um die Nachfrage nach geschliffenen Diamanten zu steigern und die Preise für Rohdiamanten zu erhöhen.

- (78) Diese Vorkehrungen werden das Verhältnis zwischen DTC und seinen Abnehmern auf verschiedene Weise formalisieren, um letztlich zu gewährleisten, dass De Beers seine Rohdiamanten an die stärksten und dynamischsten Marktteilnehmer verkaufen kann. Um dies zu erreichen, begann De Beers, sehr eingehende und vertrauliche Informationen von seinen bestehenden und einigen potenziellen Abnehmern anzufordern, um sie in die Maßnahme „Ausgewählte Lieferanten“ einzubeziehen. Die eingegangenen Informationen kommen einer Finanzüberprüfung jedes Abnehmers unter gleichzeitiger Bewertung seines Geschäftsplanes gleich. Dabei wurden Einzelangaben angefordert, u. a. über die Herstellungskapazität jedes Abnehmers, seine Absatzstrategie, seine Vertriebsmöglichkeiten, seine Präsenz und Stärken auf einzelnen Märkten, seine Pläne für Investitionen in Werbung und Marketing und Vorhaben, in nachgeordneten Märkten tätig zu werden.
- (79) Nach der Bewertung [Beschreibung des Modells zur Bewertung der Leistung der einzelnen Abnehmer] (*) Auf der Grundlage [der Ergebnisse des Modells] (*) wird DTC diejenigen Abnehmer auswählen, mit denen es Geschäfte machen möchte, und die Höhe der Zuteilung für jeden einzelnen Abnehmer ermitteln. Um die Ergebnisse der besten Abnehmer jederzeit verfolgen zu können, beabsichtigt De Beers die detaillierten Informationen über die Abnehmer zu aktualisieren [Beschreibung des Rhythmus der Aktualisierung] (*), wodurch es eine beständige Einsicht in den größten Teil des Marktes erhält.
- (80) Bei der Auswahl der Abnehmer, die sich um Kassetten bewerben können, berücksichtigt DTC neben den in Ziffer 78 beschriebenen Kriterien auch, ob die Abnehmer die DTC-Grundsätze für eine vorbildliche Praxis einhalten. Hierzu zählen Verpflichtungen wie, keine Kinderarbeit zu gestatten, nicht mit Diamanten aus Konfliktgebieten zu handeln oder zu gewährleisten, dass sämtliche Bearbeitungen von Rohdiamanten mitgeteilt werden.
- (81) Es ist davon auszugehen, dass die Grundstruktur der Preis- und Zuteilungspolitik von De Beers im Wesentlichen unverändert bleibt. Durch die [Beschreibung des Umfangs der Kürzung] (*) Beschränkung der Anzahl der Abnehmer und die Forderung nach vollständiger Transparenz ihrer Tätigkeiten bei dem Ankauf von Rohdiamanten und dem Verkauf an die Kunden der Abnehmer, kann De Beers seine Kontrolle über die Abnehmer und seine Kenntnis des Marktes noch vertiefen.

⁽¹⁶⁾ Der Europäischen Kommission getrennt gemeldet (Fall COMP/E-2/38139).

- (82) De Beers könnte die Absicht haben, die Anzahl der Abnehmer [Beschreibung des Umfangs der Kürzung] (*) bei unveränderter räumlicher Verteilung zu verringern, jedoch deren Gesamtbedarf vollständig anstelle von bisher [einem großen Teil] (*) zu decken, um damit Beständigkeit und Vertrauen in der Diamantenstrecke zu sichern, jedoch gleichzeitig eine vollständige Abhängigkeit und damit Ausschließlichkeit zu schaffen. Durch die Belieferung nur der besten Abnehmer und damit die Verengung des DTC-Vertriebsweges geht der Wettbewerb zwischen den Kunden von De Beers zurück. Durch die Deckung des vollständigen Bedarfs einer beschränkten Anzahl von Abnehmern will De Beers gewährleisten, dass die ausgewählten Abnehmer langfristige Lieferzusagen gegenüber ihren Abnehmern machen könnten⁽¹⁷⁾, ohne die mit einer ungewissen oder unregelmäßigen Belieferung verbundenen finanziellen Risiken eingehen zu müssen. Dadurch könnte die Nachfrage am Ende der Diamantenstrecke angeregt werden.
- (83) Dieses Vorgehen ergänzt die Entwicklung des Gütezeichens Forevermark, mit dem das Vertrauen in den alleinigen Vertriebsweg von DTC wiederhergestellt und die Anziehungskraft für neue Anbieter von Rohdiamanten wegen des gesteigerten Zutrauens in den vorgelegten Märkten und des in den nachgeordneten Märkten erzielten Mehrwerts gestärkt wird.
2. *Keine spürbare Stärkung der beherrschenden Stellung von De Beers im Markt der Rohdiamanten durch die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens mit LVMH*
- 2.1. Entwicklung und Nutzung des Markenpotenzials des Namens De Beers durch das Gemeinschaftsunternehmen als Synonym für hochwertige Diamanten
- (84) Die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens mit LVMH ist das Ergebnis einer im Jahr 1999 eingeleiteten strategischen Neuausrichtung sämtlicher Bestandteile des Geschäftes von De Beers. Hierzu hat die Geschäftsleitung von De Beers eine Reihe von Initiativen ausgewiesen, einschließlich Maßnahmen zur Steigerung der Nachfrage nach Rohdiamanten und der Möglichkeiten zur Nutzung des Namens De Beers als Marke für Diamantenschmuck⁽¹⁸⁾. Zu den tragenden Säulen von „New De Beers“ zählt die Nutzung eines beträchtlichen unerschlossenen Potenzials der Marke De Beers durch die Gründung von Rapids World.
- (85) NM Rothschild & Sons, die Berater von De Beers, haben in ihrem vertraulichen Informationspapier zu dem Gemeinschaftsunternehmen Rapids in Abschnitt 4, die Marke De Beers, Folgendes festgestellt: [Beschreibung der
- Bewertung des Markenpotenzials von „De Beers und deren Gründe“] (*)⁽¹⁹⁾.
- (86) Das Markenerbe von De Beers beruht auf der 112-jährigen Geschichte des Unternehmens als Marktführer bei Diamanten⁽²⁰⁾. De Beers begann im Jahr 1939 mit dem Aufbau von Kundenbeziehungen durch die Vermarktung von Diamanten-Hochzeitsringen in den Vereinigten Staaten (Diamantringe werden nunmehr von 74 % der Traupaare in den Vereinigten Staaten gekauft)⁽²¹⁾. Seit Beginn des Verbrauchermarketing im Jahr 1989 hat De Beers erfolgreich die Idee des „Diamantentraums“ auf der Grundlage physischer Merkmale, Schönheit und Seltenheit und von Gefühlswerten wie Liebe und Verliebtheit, Ansehen und Status, Mystik und Geschichte entwickelt und diese Kernattribute durch die Vorstellung der Ewigkeit ergänzt („A Diamond is Forever“)⁽²²⁾.
- (87) Die engen Beziehungen zwischen De Beers und den Verbrauchern sind das Ergebnis einer erfolgreichen Positionierung des Unternehmens als „Mentor“ für die Verbraucher bei der Wahl ihres Diamantenschmucks⁽²³⁾. De Beers hat die vier Aspekte Karat, Farbe, Klarheit und Schnitt erfunden und weltweit gefördert, damit die Kunden besser informiert ihre Entscheidung treffen können. Hinzu kam eine Werbung mit einem Einkommensleitfaden für Diamanteneheringe („Wie kann ein Zweimonatsgehalt ewig währen? Der Diamantentrauring“), was zu spürbaren Preiserhöhungen für Diamantentrauringe geführt hat⁽²⁴⁾.
- (88) Die Bekanntheit der Marke De Beers und ihr Erscheinungsbild sind das Ergebnis der Werbe- und Marketinganstrengungen für Diamanten. Zwischen 1995 und 1999 beliefen sich seine Marketingaufwendungen auf rd. [...] (*) Mio. USD⁽²⁵⁾. Die Marke De Beers hat einen hohen Bekanntheitsgrad (Anteil der Zielverbraucher, die De Beers als Diamantenernehmer bei Nennung des Namens erkennen) und zwar weltweit insbesondere in den Vereinigten Staaten ([...] % (*)), in Europa (Italien [...] % (*), Deutschland [...] % (*), Vereinigtes Königreich [...] % (*)) und in Japan ([...] % (*))⁽²⁶⁾. Die Verbraucher in den Vereinigten Staaten und in Japan verbinden mit der Marke De Beers [Beschreibung der Diamantenart] (*)⁽²⁷⁾. [Beschreibung der Erforschung des Markenbewusstseins durch de Beers, wonach die Marke De Beers bei den Verbrauchern wohl bekannt ist] (*)⁽²⁸⁾.
- (89) Das Gemeinschaftsunternehmen wird das weltweite Markenpotenzial des Namens De Beers bei den Verbrauchern entwickeln. Es wird die weltweiten Alleinrechte zur Verwendung der Marke De Beers für Luxusgüter in den Kundenmärkten haben. Der Schwerpunkt des Gemeinschaftsunternehmens wird Luxusdiamantenschmuck sein.

⁽¹⁷⁾ Wodurch die Händler ausgeschaltet und die Diamantenstrecke verkürzt würde.

⁽¹⁸⁾ Vertrauliches Informationspapier von De Beers zu dem GU-Vorhaben Rapids, Rothschild, Juli 2000, S. 7.

⁽¹⁹⁾ Vertrauliches Informationspapier zu dem De-Beers-Vorhaben Rapids, Rothschild, Juli 2000, S. 31.

⁽²⁰⁾ Op.cit., The De Beers Brand, S. 31-51.

⁽²¹⁾ Op.cit., S. 33.

⁽²²⁾ Op.cit., S. 33 -34.

⁽²³⁾ Op.cit., S. 36.

⁽²⁴⁾ Op.cit., S. 37-38.

⁽²⁵⁾ Op.cit., S. 41.

⁽²⁶⁾ Op.cit., S. 44.

⁽²⁷⁾ Op.cit., S. 45.

⁽²⁸⁾ Project Rapids Business Plan, 15. Dezember 2000, Executive Summary I.

2.2. Einzigartige Erfahrung von De Beers bei der Auswahl und dem Angebot von Diamanten als Grundlage des Gemeinschaftsunternehmens

- (90) Neben dem Namen wird der beträchtliche angehäuften Kenntnisstand von De Beers bei Diamanten die Grundlage des spezifischen Kundenangebots des Gemeinschaftsunternehmens sein. Über seinen Zentralbereich Rohdiamantenhandel und -marketing setzt De Beers weltweit zwei Drittel der Diamanten der Juwelenqualität an seine Abnehmer in den Diamantenzentren ab. Diese Diamanten werden von [einer Anzahl von] (*) Fachleuten bewertet und sortiert [Beschreibung der Berufserfahrung der Fachleute] (*) ⁽²⁹⁾.
- (91) Mit ihrer technischen und ästhetischen Kompetenz können die Experten von De Beers die Merkmale eines jeden Diamanten einschätzen und dessen Nuancen analysieren, um sich ihr subjektives Urteil darüber zu bilden, welche Diamanten das beste Gleichgewicht und eine optimale Höhe bei Feuer und Glanz aufweisen ⁽³⁰⁾. Das Gemeinschaftsunternehmen wird auf das Fachwissen von De Beers bei der Auswahl der schönsten Diamanten zurückgreifen, dabei über die herkömmliche Einteilung nach den vier Grundeigenschaften hinausgehen ⁽³¹⁾ und ein eigenständiges Juwelenschmuckangebot für die Verbraucher entwickeln.
- (92) Im Rahmen der Vereinbarung über technische Dienstleistungen wird De Beers auf das Joint Venture Personal und Technologie von De Beers übertragen [Beschreibung des Zwecks der Einbringung] (*) ⁽³²⁾. [Beschreibung der Diamantenauswahl, der Auswahlkriterien und der Kennzeichnung der ausgewählten Diamanten] (*).
- (93) [Beschreibung der Ziele des Instituts von De Beers und seiner Verbindung mit Rapids World] (*) ⁽³³⁾.

2.3. Zugang des Gemeinschaftsunternehmens zu den hochwertigsten Diamanten aufgrund der beherrschenden Stellung von De Beers im Rohdiamantenmarkt und seiner Kontrolle der Abnehmer

- (94) Die Belieferung mit geschliffenen Diamanten wird die wichtigste Betriebsfrage für das Gemeinschaftsunternehmen sein, da die Marke De Beers von Lieferungen der höchsten Qualität abhängen wird. Das Gemeinschaftsunternehmen wird eintreten in [Beschreibung der von Rapids World geplanten Vorkehrungen für die Lieferung geschliffener Diamanten] (*) ⁽³⁴⁾.
- (95) Das Gemeinschaftsunternehmen wird von den De Beers-Abnehmern mit geschliffenen Diamanten beliefert, da De Beers der weltweit größte Lieferant der teureren und besseren Diamantenqualitäten ist. Durch sein Sichtungssystem übt De Beers bei der Zuteilung der Rohdia-

manten erhebliche Macht aus. Da die Kassetten nur geschlossen zugeteilt oder abgelehnt werden, müssen die Abnehmer darauf vertrauen, dass ihnen De Beers die für ihr Geschäft erforderlichen Diamanten zuteilt. Indem die Abnehmer regelmäßig Informationen an De Beers über ihre Geschäfte, ihre Produktion, ihre Finanzlage, ihre Bestände an rohen und geschliffenen Diamanten und ihre Abnehmer von geschliffenen Diamanten vorlegen müssen, kann De Beers jederzeit wissen, welche Abnehmer dem Gemeinschaftsunternehmen geschliffene Diamanten liefern. Durch die bei der Zuteilung der Rohdiamanten ausgeübte Macht kann De Beers hochwertige Diamanten an die Abnehmer lenken, die das Gemeinschaftsunternehmen beliefern, und damit gewährleisten, dass es beständig mit Ware der höchsten Qualität eingedeckt wird.

2.4. Das Know-how und Fachwissen von LVMH bei der Entwicklung von Luxusgütermarken und bei der Verwaltung der Einzelhandelsnetze gewährleisten den Erfolg des Gemeinschaftsunternehmens als Einzelhändler

- (96) De Beers verfügt nicht nur über einen Markennamen und das nötige Fachwissen für Diamanten, es beherrscht auch die Herstellung und Vermarktung der Rohdiamanten. Es kann jedoch keine Kenntnisse bei der Führung von Einzelhandelsmarken und der Marktpflege im Einzelhandel vorweisen. Deshalb hat es davon abgesehen, eigenständig Geschäfte im Schmuckeinzelhandel aufzunehmen, vielmehr hat es einen Partner gewählt, der Erfahrungen und Fachkenntnisse bei der Entwicklung von Luxusgütermarken und bei der Verwaltung von Einzelhandelsnetzen hat. LVMH als die weltweit führende Luxusgütergruppe ist der ideale Partner für die Erschließung des Verbraucherpotenzials der Marke De Beers, da LVMH umfassende Erfahrungen sowohl bei der Entwicklung von Luxusmarken als auch bei der Formulierung von Einzelhandelskonzepten im Luxussegment hat ⁽³⁵⁾.
- (97) LVMH hat eine Vielzahl bekannter Marken und großer Namen. Seine Geschäfte bei Luxusgütern umfassen Wein und Champagner (Marken wie Moët & Chandon, Dom Pérignon, Veuve Clicquot, Krug, Pommery, Chateau d'Yquem, Hennessy), Mode- und Lederwaren (Marken wie Louis Vuitton, Loewe, Céline, Berlutti, Kenzo, Givenchy, Christian Lacroix, Fendi, Pucci), Parfum und Kosmetik (Marken wie Givenchy, Guerlain, Christian Dior, Kenzo) sowie Uhren und Schmuck (Marken wie TAG Heuer, Ebel, Chaumet, Zenith, Fred Joallier). Im Jahr 1999 stieg der konsolidierte Reinumsatz von LVMH um 23 % auf 8,5 Mrd. EUR ⁽³⁶⁾. Bei Cognac und Champagner ist LVMH der weltweit größte Anbieter mit

⁽²⁹⁾ Vertrauliches Informationspapier von De Beers zu dem GUVorhaben Rapids, Rothschild, Juli 2000, S. 32.

⁽³⁰⁾ Geschäftsplan Projekt Rapids, 15. Dezember 2000, Bericht für den Vorstand 5.

⁽³¹⁾ Idem.

⁽³²⁾ Geschäftsplan Projekt Rapids, 15. Dezember 2000, Anhang 15.3.

⁽³³⁾ Op.cit., De Beers-Institut, 8.1, 8.2.

⁽³⁴⁾ Vertrauliches Informationspapier von De Beers zu dem GUVorhaben Rapids, Rothschild, Juli 2000, S. 61.

⁽³⁵⁾ Gemeinsame Presseerklärung vom 16. Januar 2001.

⁽³⁶⁾ Bericht von LVMH für das Jahr 1999, S. 8.

einem Anteil von 34 % bei Cognac und 19 % bei Champagner⁽³⁷⁾. Louis Vuitton ist die weltweit führende Luxusgütermarke⁽³⁸⁾. Bei Parfüm und Kosmetik steht LVMH weltweit an dritter und in Europa an erster Stelle⁽³⁹⁾; bei Luxusuhren ist LVMH weltweit die Nummer Drei⁽⁴⁰⁾.

- (98) LVMH betreibt mehr als 1 000 eigene Einzelhandelsgeschäfte⁽⁴¹⁾. Es sieht die Kontrolle über den Einzelhandelsvertrieb als den Schlüssel für den Erfolg von Luxusmarken an, um sich auf diese Weise die Gewinnspannen des Einzelhandels zu sichern und zu gewährleisten, dass das Ansehen der Marke und die Umgebung für den Verkauf seiner Produkte von höchster Qualität sind⁽⁴²⁾. LVMH unterhält einen eigenen Geschäftsbereich im selektiven Einzelhandel und ist der Weltmarktführer beim Einzelhandel mit Luxusgütern⁽⁴³⁾. Sein Einzelhandelsnetz umfasst exklusive Geschäfte und Läden für Mode und Lederwaren, die zollfreien Geschäfte DFS, Geschäfte für Luxusgüter, die Parfüm- und Kosmetikläden Sephora sowie Le Bon Marché, das exklusivste Warenhaus in Paris⁽⁴⁴⁾. Seine zollfreien Läden stehen weltweit an erster Stelle im internationalen Reiseeinzelhandel⁽⁴⁵⁾. Im Jahr 2000 erwarb LVMH das amerikanische Unternehmen Miami Cruiseline Services, den Weltmarktführer bei zollfreien Luxusgütern auf Kreuzfahrtschiffen, der die Tätigkeiten von DFS ergänzt wird⁽⁴⁶⁾.
- (99) Das Gemeinschaftsunternehmen gründet auf den umfassenden Erfahrungen von LVMH bei der Entwicklung von Luxusmarken und der Erstellung von Einzelhandelskonzepten für Luxusgüter⁽⁴⁷⁾. Es wird zu einem wesentlichen Bestandteil des Bereichs Luxusgüter von LVMH.

2.5. Eine mögliche führende Stellung des Gemeinschaftsunternehmens beim Einzelhandel von hochwertigem Diamantenmarkenschmuck aufgrund der sich ergänzenden Stärken von De Beers und LVMH

- (100) Nach den Angaben von De Beers wurde im Jahr 1999 mit Diamantenschmuck (Juwelenteile, die Diamanten enthalten) ein Umsatz von 56 Mrd. USD erzielt, wobei [...] (*) USD auf Schmuckteile eines Einzelhandelswertes von über 1 000 USD (hochwertige Diamantenteile) entfielen⁽⁴⁸⁾, [Beschreibung des Produktschwerpunkts von Rapids World's] (*)⁽⁴⁹⁾. Die Diamantenschmuckindustrie ist noch höchst zersplittert, und der größte Teil des Schmucks wird von kleinen unabhängigen Juwelieren in herkömmlichen Ladengeschäften verkauft⁽⁵⁰⁾. Auf

Spezialgeschäfte und Inhabergeschäfte entfallen 84 % des Einzelhandels mit Luxusjuwelen in Frankreich, 86 % in Deutschland, 95 % in Italien, 74 % in Spanien und 63 % im Vereinigten Königreich⁽⁵¹⁾. Die Einzelhandelsgeschäfte sind auch der wichtigste Vertriebsweg für Luxusjuwelen in den Vereinigten Staaten mit einem Anteil von 86 %⁽⁵²⁾, während in Japan auf Warenhäuser mit 83 % der größte Teil des Einzelhandels mit Luxusjuwelen entfällt⁽⁵³⁾. Warenhäuser sind der zweitwichtigste Vertriebsweg in Frankreich (12 %), Deutschland (9 %), Spanien (7 %) und dem Vereinigten Königreich (22 %)⁽⁵⁴⁾. Der drittwichtigste Vertriebsweg ist der zollfreie Verkauf. Die wichtigsten Einzelhändler in diesem Bereich sind Tiffany, Cartier, Bulgari und Van Cleef & Arpels.

- (101) Einzelhandelsmarken sind im Diamantenschmucksektor noch nicht stark entwickelt. Markenluxusjuwelen erreichen einen Wert von rd. 4,5 Mrd. USD im Einzelhandel. Die wichtigsten Verkäufer von Luxusmarkenschmuck sind Cartier (Umsatz von 1,58 Mrd. USD im Jahr 1998), Tiffany (Umsatz von 970 Mio. USD im Jahr 1998) und Bulgari (Umsatz von 370 Mio. USD im Jahr 1998). Wenn man Uhren nicht einbezieht, steht Tiffany an erster (Umsatz von 860 Mio. USD im Jahr 1998), Cartier (Umsatz von 500 Mio. USD im Jahr 1998) weltweit an zweiter Stelle. Als führende Marke für Juwelen in den Vereinigten Staaten⁽⁵⁵⁾ entfallen auf Tiffany 2 % sämtlicher weltweit verkauften teuren Schmuckstücke und 19 % der hochwertigen Markenjuwelen. Cartier ist die führende Juwelenmarke in Frankreich, Deutschland und dem Vereinigten Königreich und in Japan der führende nicht japanische Anbieter von Juwelen⁽⁵⁶⁾. Auf Cartier entfallen 1 % sämtlicher weltweit verkauften hochwertigen Stücke und 11 % der hochwertigen Markenjuwelen. Cartier und Bulgari sind in Italien und Spanien die führenden Marken bei Luxusjuwelen⁽⁵⁷⁾.
- (102) Das Gemeinschaftsunternehmen gründet auf der Stellung von De Beers als weltweit führender Diamantenanbieter, auf Leistungssteigerungen und Kosteneinsparungen bei der Diamantenherstellung, einer breiten Grundlage für das Markenkapital sowie den Erfahrungen und der betrieblichen Unterstützung beim Marketing im internationalen Einzelhandelsgeschäft⁽⁵⁸⁾. Das Gemeinschaftsunternehmen wird Diamantenschmuck verkaufen mit Hilfe von [Beschreibung möglicher Arten des Einzelhandelsverkaufs] (*). Sein Schwerpunkt werden hochwertige Diamantenjuwelen sein. [Beschreibung des Schwerpunkts von Rapids World auf Spitzendiamantenschmuck] (*)⁽⁵⁹⁾.
- (103) [Beschreibung der für Rapids World geplanten Struktur] (*)⁽⁶⁰⁾.

⁽³⁷⁾ Op.cit., S. 7.

⁽³⁸⁾ Idem.

⁽³⁹⁾ Idem.

⁽⁴⁰⁾ Idem.

⁽⁴¹⁾ Op.cit., S. 9.

⁽⁴²⁾ Op.cit., 21.

⁽⁴³⁾ Op.cit., 6.

⁽⁴⁴⁾ Op.cit., 21.

⁽⁴⁵⁾ Op.cit., 6.

⁽⁴⁶⁾ Op.cit., 4, 60.

⁽⁴⁷⁾ Gemeinsame Presseerklärung vom 16. Januar 2001.

⁽⁴⁸⁾ Vertrauliches Informationspapier von De Beers zu dem GUVorhaben Rapids, Rothschild, Juli 2000, S. 8.

⁽⁴⁹⁾ Geschäftsplan für das Projekt Rapids, 15. Dezember 2000, Zusammenfassung für den Vorstand, 3.

⁽⁵⁰⁾ Op. cit. 4.

⁽⁵¹⁾ Datamonitor Luxury Goods 1998, Jewellery, S. 66, 68, 69, 73, 75 — Wert in %.

⁽⁵²⁾ Op.cit., S. 64 — Wert in %.

⁽⁵³⁾ Op.cit., S. 78 — Wert in %.

⁽⁵⁴⁾ Op.cit., S. 66, 68, 73, 75 — Wert in %.

⁽⁵⁵⁾ Datamonitor Luxury Goods 1998, Jewellery, S. 64.

⁽⁵⁶⁾ Op.cit., 66, 69, 76, 79.

⁽⁵⁷⁾ Op.cit. 71, 73.

⁽⁵⁸⁾ Geschäftsplan für das Projekt Rapids, 15. Dezember 2000, Finanzprojektionen, Finanzielle Zusammenfassung für den Vorstand, 2, op.cit.2

⁽⁵⁹⁾ Idem.

⁽⁶⁰⁾ Op.cit 13.

- (104) Zwischen 2001 und 2002 wird das Gemeinschaftsunternehmen [eine Reihe von] (*) Geschäften eröffnen in [Standorte von Geschäftseröffnungen] (*). Zwischen 2003 und 2005 werden [eine Reihe] (*) Geschäfte eröffnet und bis zum Jahr 2010 sollen [eine Reihe] (*) Geschäfte und [eine Reihe] (*) Boutiquen in [bestimmten] (*) Standorten eröffnet werden. Das weltweite Netz von [...] (*) untergliedert sich in [eine Reihe] (*) Geschäfte in [Name des Landes] (*), [eine Reihe] (*) Geschäfte in [Name des Landes] (*), [eine Reihe] (*) Schlüsselländern in der übrigen Welt und [eine Reihe anderer] (*) Boutiquen ⁽⁶¹⁾.
- (105) Die Zusammenlegung des Markennamens und der Diamantenerfahrung von De Beers mit den Kenntnissen von LVMH bei der Produktgestaltung, seiner Erfahrung bei der Markenführung und seinem weltweiten Vertriebsnetz und Know-how soll das Gemeinschaftsunternehmen in die Lage versetzen, sich zum weltweit führenden Anbieter im Einzelhandel mit hochwertigem Schmuck zu entwickeln. Die Nettoumsätze des Gemeinschaftsunternehmens sollen bis zum Jahr 2005 [...] (*) USD und bis zum Jahr 2010 [...] (*) USD betragen ⁽⁶²⁾. Gemäß diesen Hochrechnungen [Beschreibung des angenommenen Erfolgs von Rapids World und der Entwicklung im Vergleich mit anderen Juweleneinzelhändlern] (*) (für das Jahr 2010 hochgerechnetes Betriebsergebnis von [...] (*) USD) ⁽⁶³⁾. Als Folge der Marktstellung des Gemeinschaftsunternehmens wird die Marke De Beers als führende Marke bei Markendiamantenschmuck eingeführt.
- 2.6. Keine spürbare Stärkung des De-Beers-Vertriebswegs durch das Gütezeichen Forevermark
- (106) Im Rahmen seiner strategischen Neuausrichtung hat De Beers den Namen De Beers von dem gegenwärtig mit dem Forevermark verbundenen Warenzeichen DTC („A diamond is forever“) getrennt, um ausschließlich als Marke durch das GU Rapids verwendet zu werden. Das neue Gütezeichen DTC Forevermark hat drei Bestandteile: den Unternehmensnamen DTC, den weltbekannten Spruch „A diamond is forever“ und das DTC-Gütezeichen Forevermark.
- (107) Forevermark soll ein [vorgesehene Verwendung von Forevermark] (*) für Diamanten beruhend auf den DTC-Grundsätzen für vorbildliche Praktiken bei Diamanten, werden. Die Forevermark-Diamanten sollen natürlich sein, unbehandelt, dürfen nicht aus Konfliktgebieten stammen und müssen den strengsten Umweltschutzaufgaben und einem ethisch hochwertigen Sozialverhalten entsprechen. Forevermark steht für die Integrität des Diamanten. Es ist nicht an die Qualität und den Wert der Diamanten geknüpft, die nach den herkömmlichen vier Kriterien gemessen werden, und kann somit auf [Beschreibung des potenziellen Anwendungsbereichs der Forevermark] (*). Das Gütezeichen Forevermark soll für das fünfte Kriterium Vertrauen stehen.
- (108) Mit der Einführung des „Forevermark“ als [Kennzeichnung ausgewählter Diamanten von DTC] (*) will De Beers die Nachfrage nach DTC-Diamanten spürbar steigern. Das Forevermark soll zum Synonym für konfliktfreie und legitime Diamanten werden. DTC und seine Abnehmer werden [Einzelheiten der vorgesehenen Verwendung der Forevermark unter Betonung der konfliktfreien Diamantenursprünge] (*) ⁽⁶⁴⁾. Dadurch soll die Herkunft des Diamanten zu einer wichtigen Käuferwägung für die Verbraucher werden, deren Nachfrage nach konfliktfreien Diamanten von DTC zunehmen soll.
- (109) Das De-Beers-Forevermark soll DTC-Diamanten für die Kunden wertvoller als die Rohdiamanten im freien Markt machen und dadurch einen Preisaufschlag für Rohdiamanten von DTC ermöglichen. De Beers beabsichtigt, eine Verbrauchernachfrage am Ende der Diamantensorte nach Forevermark-Diamanten zu schaffen und damit die Diamantennachfrage auf die Diamanten von DTC zu konzentrieren. Dies soll bewirken, dass auch unabhängige Hersteller im Laufe der Zeit beschließen, ihre Diamanten in zunehmendem Maße über den DTC-Vertriebsweg zu verkaufen.
- (110) In der Vergangenheit war De Beers in der Lage, unabhängige Hersteller wie Alrosa oder BHP dazu zu bewegen, einen Teil ihrer Produktion über De Beers wegen seiner Funktion bei der Aufrechterhaltung der Preise abzusetzen. Mit einem erfolgreichen Forevermark will De Beers in Zukunft den gleichen Zweck bewirken, wenn sich dieses Gütezeichen als Synonym für konfliktfreie Diamanten erfolgreich etabliert hat. Der Mehrwert, mit dem DTC seinen Absatz von Rohdiamanten stützen könnte, würde die Kosten des Wettbewerbs für die anderen Hersteller erhöhen. Darüber hinaus könnte DTC einen Preisaufschlag für DTC-Rohdiamanten durchsetzen, der es wiederum in die Lage versetzen würde, den unabhängigen Herstellern attraktive Preise zu zahlen. Dies könnte auch die Wettbewerber dazu bewegen, über den alleinigen Absatzkanal von DTC mit seiner gestärkten Attraktivität zu verkaufen, um keinen niedrigeren Preis auf dem freien Markt für ihre Produktion gewärtigen zu müssen.
- (111) Das Gemeinschaftsunternehmen wird Strategien und Praktiken für den Bezug von Diamanten durchsetzen, die sich an den DTC-Grundsätzen für eine optimale Praxis ausrichten ⁽⁶⁵⁾. [Beschreibung der Bedingungen für die Verwendung der Forevermark] (*).
- (112) Die Untersuchungen der Kommission haben jedoch nicht ergeben, dass die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens für die Einführung der Forevermark erforderlich wäre oder auf dem Rohdiamantenmarkt einen spürbaren Strukturwandel bewirken würde. Der Strukturwandel wird im Wesentlichen durch die Markenstrategie von De Beers herbeigeführt werden.

⁽⁶¹⁾ Op.cit 11.⁽⁶²⁾ Geschäftsplan für das Projekt Rapids, 15. Dezember 2000, Finanzvorschau, finanzieller Überblick.⁽⁶³⁾ Op.cit., Summary Financial Statements⁽⁶⁴⁾ „DTC wird seine Aufwendungen für weltweite Werbekampagnen erhöhen, um die Verbrauchernachfrage nach Diamanten zu steigern. Es wird im Jahr 2001 rd. 180 Mio. USD in Verbrauchermarketingkampagnen unter Verwendung des weltbekannten Slogans ‚A Diamond is Forever‘ investieren“. Gemeinsame Presseerklärung vom 16. Januar 2001.⁽⁶⁵⁾ Aktionärsvereinbarung, S. 83.

- (113) [Beschreibung der Bedingungen für die Verwendung der Forevermark] (*). Wie in Ziffer 100 bemerkt, ist die Juwelenindustrie erheblich zersplittert. Das Gemeinschaftsunternehmen gründet auf der Führungsposition von De Beers in der Diamantenindustrie. Es soll sich zu einem Marktführer im Einzelhandel mit Diamantjuwelen entwickeln, der die Normen in diesem Handel setzen kann (siehe Ziffer 93). [Beschreibung der Bedingungen für die Verwendung der Forevermark] (*). Dieser Beitrag würde jedoch eher gering sein. Das Gemeinschaftsunternehmen ist noch nicht betriebsbereit, und es wird seine Marktstellung bei hochwertigen Markendiamantjuwelen in den nächsten zehn Jahren aufbauen müssen. De Beers hat öffentlich angekündigt, dass DTC seine Aufwendungen für weltweite Werbekampagnen steigern wird, um die Verbrauchernachfrage nach Diamanten zu steigern, wofür es im Jahr 2001 unter Verwendung des weltbekannten Slogans „A Diamond is Forever“ rd. 180 Mio. USD einsetzen wird⁽⁶⁶⁾. In Anbetracht der beherrschenden Stellung von De Beers bei Rohdiamanten kann man aber davon ausgehen, dass DTC und seine Abnehmer in der Lage wären, das Gütezeichen Forevermark auch ohne das vorgesehene Gemeinschaftsunternehmen erfolgreich durchzusetzen.
- (114) Hieraus ist zu schließen, dass die bereits beherrschende Stellung von De Beers auf dem weltweiten Markt für Rohdiamanten durch das Gemeinschaftsunternehmen nicht spürbar verstärkt würde.

VII. ZUSAMMENFASSUNG

- (115) Aus dem Vorstehenden kann geschlossen werden, dass der vorgesehene Zusammenschluss nicht zur Verstärkung einer beherrschenden Stellung führen wird, mit der wirksamer Wettbewerb in einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes behindert würde. Das Vorhaben wird gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Fusions-

kontrollverordnung (und Artikel 57 des EWR-Abkommens) für mit dem Gemeinsamen Markt und der Funktionsweise des EWR vereinbar erklärt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das angemeldete Vorhaben, mit dem das von der Gruppe De Beers kontrollierte Unternehmen Riverbank Investments Limited und das von LVMH Moët Henessy Louis Vuitton kontrollierte Unternehmen Sofidiv UK Limited die gemeinsame Kontrolle über das neu zu gründende Gemeinschaftsunternehmen Rapids World Limited erwerben, wird für mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommens vereinbar erklärt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

Riverbank (De Beers)
17 Charterhouse Street
London EC1N 6RA
Vereinigtes Königreich,

Sofidiv (LVMH)
15 St George Street
London W1R 9D
Vereinigtes Königreich.

Brüssel, den 25. Juli 2001

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

⁽⁶⁶⁾ Gemeinsame Presseerklärung vom 16. Januar 2001.

(In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

RAHMENBESCHLUSS 2003/80/JI DES RATES
vom 27. Januar 2003
über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29, Artikel 31 Buchstabe e) und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b),

auf Initiative des Königreichs Dänemark ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union ist besorgt über die Zunahme der Umweltkriminalität und ihre Auswirkungen, die immer häufiger über die Grenzen der Staaten hinaus spürbar sind, in denen die Straftaten begangen werden.
- (2) Die Umweltkriminalität bedroht die Umwelt, und deshalb sollte mit aller Schärfe reagiert werden.
- (3) Die Umweltkriminalität stellt ein Problem dar, dem sich alle Mitgliedstaaten gegenübersehen, und die Mitgliedstaaten sollten daher im Rahmen des Strafrechts abgestimmte Maßnahmen zum Umweltschutz ergreifen. ⁽³⁾
- (4) Die Europäische Kommission hat im März 2001 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt ⁽⁴⁾ vorgelegt, der sich auf Artikel 175 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft stützt.
- (5) Der Rat hielt es für angemessen, in den vorliegenden Rahmenbeschluss einige wichtige Bestimmungen des Richtlinienvorschlags einzufügen, insbesondere diejenigen, in denen festgelegt wird, welche Handlungen von den Mitgliedstaaten in ihrem einzelstaatlichen Recht als Straftaten einzustufen sind.
- (6) Das Europäische Parlament hat am 9. April 2002 seine Stellungnahme zu dem Richtlinienvorschlag abgegeben. Die Europäische Kommission hat im Oktober 2002 einen geänderten Richtlinienvorschlag nach Artikel 250 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgelegt. Der Rat hielt es nicht für angebracht, den vorliegenden Rahmenbeschluss auf dieser Grundlage zu ändern.

- (7) Der Rat hat den Vorschlag erörtert, ist jedoch zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die für die Annahme im Rat erforderliche Mehrheit nicht zu erreichen ist. Die Mehrheit vertrat die Auffassung, dass der Vorschlag über die der Gemeinschaft durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft übertragenen Befugnisse hinausgeht und seine Ziele durch die Annahme eines Rahmenbeschlusses verwirklicht werden können, der sich auf Titel VI des Vertrags über die Europäische Union stützt. Der Rat hat ferner die Auffassung vertreten, dass der vorliegende Rahmenbeschluss, der sich auf Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union stützt, ein geeignetes Instrument zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten darstellt, strafrechtliche Sanktionen vorzusehen. Der von der Kommission vorgelegte geänderte Vorschlag war nicht geeignet, dem Rat eine Änderung seines diesbezüglichen Standpunkts zu ermöglichen.
- (8) Nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen sollten für Umweltkriminalität verantwortlich gemacht werden können.
- (9) Die Mitgliedstaaten sollten in Bezug auf die in Frage stehende Kriminalität eine weit reichende gerichtliche Zuständigkeit schaffen, damit natürliche oder juristische Personen der Strafverfolgung nicht bloß deshalb entgehen, weil die Straftat in einem anderen Hoheitsgebiet begangen wurde.
- (10) Der Europarat hat am 4. November 1998 ein Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht angenommen, dem in den Bestimmungen des vorliegenden Instruments Rechnung getragen wurde —

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bedeutet

- a) „rechtswidrig“ ein Verstoß gegen ein Gesetz, eine verwaltungsrechtliche Vorschrift oder eine Entscheidung einer zuständigen Behörde, die jeweils dem Schutz der Umwelt dienen, einschließlich derjenigen, die bindenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts Wirkung verleihen;

⁽¹⁾ ABl. C 39 vom 11.2.2000, S. 4.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 7. Juli 2000 (AbI. C 121 vom 24.4.2001, S. 494) und vom 9. April 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Siehe auch den Anhang.

⁽⁴⁾ ABl. C 180 E vom 26.6.2001, S. 238.

- b) „Wasser“ alle Arten von Grundwasser und Oberflächenwasser einschließlich des Wassers von Seen, Flüssen, Ozeanen und Meeren;
- c) „juristische Person“ jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse und der öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

Artikel 2

Vorsätzlich begangene Straftaten

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um nach einzelstaatlichem Recht folgende Handlungen, wenn sie vorsätzlich begangen werden, als Straftaten zu umschreiben:

- a) das Einleiten, Abgeben oder Einbringen einer Menge von Stoffen oder ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser, welches den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Person verursacht;
- b) das rechtswidrige Einleiten, Abgeben oder Einbringen einer Menge von Stoffen oder ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser, welches deren anhaltende oder erhebliche Verschlechterung oder den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Person oder erhebliche Schäden an geschützten Denkmälern, sonstigen geschützten Gegenständen, Vermögensgegenständen, Tieren oder Pflanzen verursacht oder zu verursachen geeignet ist;
- c) das rechtswidrige Beseitigen, Behandeln, Lagern, Befördern, Ausführen oder Einführen von Abfällen, einschließlich gefährlicher Abfälle, welches den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Person oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität sowie an Tieren oder Pflanzen verursacht oder zu verursachen geeignet ist;
- d) das rechtswidrige Betreiben einer Fabrik, in der eine gefährliche Tätigkeit durchgeführt wird, welches außerhalb dieser Fabrik den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Person oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität sowie an Tieren oder Pflanzen verursacht oder zu verursachen geeignet ist;
- e) das rechtswidrige Herstellen, Behandeln, Lagern, Verwenden, Befördern, Ausführen oder Einführen von Kernmaterial oder anderen gefährlichen radioaktiven Stoffen, welches den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Person oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität sowie an Tieren oder Pflanzen verursacht oder zu verursachen geeignet ist;
- f) das rechtswidrige Besitzen, Entnehmen, Beschädigen oder Töten von sowie der rechtswidrige Handel mit geschützten wild lebenden Tier- und Pflanzenarten oder Teilen davon, zumindest in den Fällen, in denen sie nach der Definition in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vom Aussterben bedroht sind;
- g) der rechtswidrige Handel mit Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen.

Artikel 3

Fahrlässig begangene Straftaten

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit nach einzelstaatlichem Recht die in Artikel 2 aufgeführten Handlungen als Straftaten gelten, wenn sie fahrlässig oder zumindest grob fahrlässig begangen werden.

Artikel 4

Beteiligung und Anstiftung

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Teilnahme an oder die Anstiftung zu den in Artikel 2 genannten Handlungen strafbar ist.

Artikel 5

Strafen

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in den Artikeln 2 und 3 genannten Handlungen mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen bedroht sind, die zumindest in schwerwiegenden Fällen auch Freiheitsstrafen umfassen, die zu einer Auslieferung führen können.

(2) Die Strafen nach Absatz 1 können mit anderen Sanktionen oder Maßnahmen einhergehen, insbesondere dem Verbot für eine natürliche Person, eine Tätigkeit, die eine offizielle Genehmigung oder Billigung erfordert, aufzunehmen oder ein Unternehmen oder eine Stiftung zu gründen, zu verwalten oder zu leiten, wenn sich aus dem Sachverhalt, aufgrund dessen sie abgeurteilt wurde, ein eindeutiges Risiko ergibt, dass sie die gleiche Art der kriminellen Aktivität fortsetzt.

Artikel 6

Verantwortlichkeit juristischer Personen

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für die in den Artikeln 2 und 3 genannten Handlungen, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen werden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund

- a) der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
 b) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
 c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person,

sowie für die Beihilfe oder Anstiftung zu der Begehung der in Artikel 2 aufgeführten Handlungen verantwortlich gemacht werden kann.

(2) Neben den bereits in Absatz 1 vorgesehenen Fällen trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer der in Absatz 1 genannten Personen die Begehung einer der in den Artikeln 2 und 3 genannten Handlungen durch eine dieser unterstellten Person zugunsten der juristischen Person ermöglicht hat.

Die Verantwortlichkeit der juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen bei den in den Artikeln 2 und 3 genannten Handlungen nicht aus.

Artikel 7

Sanktionen für juristische Personen

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 6 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Geldsanktionen gehören und andere Sanktionen gehören können, beispielsweise:

- a) Maßnahmen des Ausschlusses von öffentlichen Zuwendungen und Hilfen;
- b) Maßnahmen des vorübergehenden oder ständigen Verbots der Ausübung einer Gewerbe- oder Handelstätigkeit;
- c) richterliche Aufsicht;
- d) richterlich angeordnete Auflösung;
- e) Verpflichtung zum Ergreifen spezieller Maßnahmen, um die Folgen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit begründenden Handlung zu beseitigen.

Artikel 8

Gerichtbarkeit

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Gerichtbarkeit für die Straftaten nach den Artikeln 2 und 3 zu begründen, wenn die Straftat wie folgt begangen worden ist:

- a) ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet, auch wenn die Folgen der Straftat gänzlich an einem anderen Ort auftreten;
- b) an Bord eines Schiffes oder Flugzeugs, das bei ihm eingetragen ist oder seine Flagge führt;
- c) zugunsten juristischer Personen mit Sitz in seinem Hoheitsgebiet;
- d) von einem seiner Staatsangehörigen, sofern die Straftat dort, wo sie begangen wurde, auch strafbar ist oder sofern der Ort, an dem sie begangen wurde, keiner Gebietshoheit untersteht.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 9 kann jeder Mitgliedstaat entscheiden, dass er die in

- a) Absatz 1 Buchstabe c),
- b) Absatz 1 Buchstabe d)

genannten Zuständigkeitsregeln nicht anwendet oder sie nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Umständen anwendet.

Artikel 9

Auslieferung und Verfolgung

(1) a) Liefert ein Mitgliedstaat nach seinem Recht seine eigenen Staatsangehörigen bislang nicht aus, so trifft er die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtbarkeit für die in den Artikeln 2 und 3 genannten Straftaten

in den Fällen zu begründen, in denen diese Straftaten von seinen eigenen Staatsangehörigen außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen worden sind.

- b) Jeder Mitgliedstaat befasst, wenn einer seiner Staatsangehörigen beschuldigt wird, in einem anderen Mitgliedstaat eine Straftat begangen zu haben, zu der die in den Artikeln 2 oder 3 genannten Handlungen gehören, und er den Betreffenden allein aufgrund von dessen Staatsangehörigkeit bislang nicht ausliefert, seine zuständigen Behörden mit diesem Fall, damit gegebenenfalls eine Verfolgung durchgeführt werden kann. Zu diesem Zweck sind die die Straftat betreffenden Akten, Unterlagen und Gegenstände im Verfahren nach Artikel 6 Absatz 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens zu übermitteln. Der ersuchende Mitgliedstaat ist über die eingeleitete Verfolgung und über deren Ergebnisse zu unterrichten.

(2) Im Sinne dieses Artikels wird der Begriff „Staatsangehöriger“ eines Mitgliedstaats gemäß den Erklärungen dieses Staates nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und c des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 ausgelegt.

Artikel 10

Durchführung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen vor dem 27. Januar 2005 die Maßnahmen, die erforderlich sind, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission vor dem 27. April 2005 den Wortlaut der Rechtsvorschriften, mit denen die ihnen durch diesen Rahmenbeschluss auferlegten Verpflichtungen in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Der Rat überprüft bis spätestens zum 27. Januar 2006 auf der Grundlage dieser Informationen und eines schriftlichen Berichts der Kommission, inwieweit die Mitgliedstaaten die Maßnahmen getroffen haben, die erforderlich sind, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.

Artikel 11

Geographischer Geltungsbereich

Dieser Rahmenbeschluss findet auf Gibraltar Anwendung.

Artikel 12

Wirksamwerden

Dieser Rahmenbeschluss wird am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 27. Januar 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. PAPANDREOU

ANHANG

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass Österreich dem Artikel 2 Buchstaben f) und g) in leichteren Fällen und dem Artikel 3 in der Weise nachzukommen gedenken, dass wirkungsvolle, angemessene und abschreckende Sanktionen gemäß dem Verwaltungsstrafrecht vorgesehen werden.
